Julius-Maximilians-Universität Würzburg Juristische Fakultät

Seminararbeit im Schwerpunktbereich 3 – Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung im Seminar zur Umwelthaftung

Ökologische Schäden als Schutzgut im Deliktsrecht?

Ein deutsch-französischer Rechtsvergleich

bei Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger
im Sommersemester 2023

Eingereicht von:

Ruben Maaß
Geboren am 19. Mai 2000 in Böblingen
Wohnhaft in der Friedrich-Spee-Straße 22
In 97072 Würzburg
Im 8. Fachsemester der Rechtswissenschaften

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis ____ *IV*

Hauptteil ____ *XI*

A. Einführung in die Thematik ____ *1*

B. Was ist ein ökologischer Schaden? ____ *1*

C. Wie wird ein ökologischer Schaden im Deliktsrecht behandelt? ____ *3*

I. Gemeinsame rechtliche Ausgangslage ____ **3**

II. Zwei Länder, zwei Systeme ____ **3**

1. Exkurs: Überblick über beide Deliktsrechtssysteme ____ 4
   a) das französische Deliktsrecht ____ 4
      aa) le dommage ____ 4
      bb) le fait générateur ____ 6
      cc) la causalité ____ 7
   b) das deutsche Deliktsrecht ____ 8
   c) historischer Kontext: gemeinsamer Start, getrennte Wege ____ 10
2. Generalklausel vs. k(l)eine Generalklausel ____ 11
3. Schaden vs. Rechtsgut ____ 12
4. offen vs. enumerativ ____ 13
5. immaterielle Schäden: ja vs. nein ____ 13
6. Petite résumée ____ 14

III. status quo de lege lata ____ **14**

1. Frankreich: Wendepunkt Erika ____ 14
   a) Sachverhalt ____ 14
   b) Gerichtsentscheidungen ____ 14
      aa) Begriffsentwicklung vor der Entscheidung ____ 15
      bb) Begriffsdefinition in der Entscheidung ____ 15
      cc) Umgang mit dem préjudice écologique ____ 16
   c) Gesetzesinitiative ____ 17
      aa) Reaktion auf Erika ____ 17
      bb) Konzeption des préjudice environnemental ____ 17
      cc) Schutz durch das französische Deliktsrecht ____ 18
2. Deutschland: Die Quadratur des Kreises ____ 20
   a) Diskussion um den Begriff des „ökologischen Schadens“ ____ 20
   b) Privatrecht: stiefmütterliche Behandlung durch das Deliktsrecht ____ 21
      aa) Schutz als Rechtsgut iSd § 823 Abs. 1 BGB ____ 21
      bb) Schutz durch § 823 Abs. 2 BGB ____ 23
   c) Öffentliches Recht: Auffangrecht? ____ 23
3. Zwischenergebnis ____ 24

D. Herausforderungen und Lücken ____ *25*

I. Probleme des deutschen und französischen Deliktsrechts ____ **25**

1. Kausalität, Verschulden & Rechtswidrigkeit ____ 25
2. Geltendmachung & Dispositionsfreiheit ____ 26
3. Irreparable Schäden & Schadensbemessung ____ 27

II. Lücken im deutschen Umweltrecht? ____ **29**

E. Fazit: Zweigleisiger vs. eingleisiger Schutz ____ *30*

Anhang ____ *XII*

Auszug aus dem Code civil ____ **XII**

Auszug aus dem arrêt „Erika“ der Cour de Cassation vom 25.09.2012 ____ **XIII**

Liste der Klägerparteien (S. 2 f.) ____ XIII

Definition des *préjudice écologique* (S. 112) ____ XIII

Auszug aus dem Bericht des BMUV an die Europäische Kommission über Umweltschäden _____ **XIV**

Schlusserklärung _____ ***XV***

Literaturverzeichnis

Ahrens, Hans-Jürgen/Spickhoff, Andreas, Deliktsrecht. Mit Wirtschaftsdeliktsrecht, München 2022.

Bacache-Gibeili, Mireille, Les obligations, la responsabilité civile extracontractuelle. Droit commun et régimes spéciaux, 4. Auflage, Paris 2021.

- Préjudice écologique et responsabilité civile, La Semaine Juridique Edition Générale 3 (2016), 648.

Bach, Ivo/Kieninger, Eva-Maria, Ökologische Analyse des Zivilrechts, JZ 76 (2021), 1088-1098.

Beaumart, Markus, Haftung in Absatzketten im französischen Recht und im europäischen Zuständigkeitsrecht, Berlin 1999.

Becker, Bernd, Das neue Umweltschadensgesetz und das Artikelgesetz zur Umsetzung der Rechtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, NVwZ 10 (2007), 1105-1113.

- Einführung in die Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, NVwZ 4 (2005), 371-376.

Beckmann, Martin/Durner, Wolfgang/Mann, Thomas/Röckinghausen, Marc, Landmann/Rohmer Umweltrecht. Kommentar, Bd. 1, 99. Ergänzungslieferung, München 2022.

Zitiert als: Landmann/Rohmer Umweltrecht/*Bearbeiter*in*.

Bamdé, Aurélien, De la distinction entre le contrat, le quasi-contrat, le délit et le quasi-délit, 2016, aufrufbar unter: https://aurelienbamde.com/2016/06/29/de-la-distinction-entre-le-contrat-le-quasi-contrat-le-delit-et-le-quasi-delit/ (zuletzt aufgerufen am 21.05.2023).

Zitiert als: *Bamdé*, De la distinction entre le délit et le quasi-délit.

Bigot, Rodolphe/Cayol, Amandine/Brun, Philippe, Le droit de la responsabilité civile en tableaux, Paris 2022.

Zitiert als: *Bigot et al.*, Le droit de la responsabilité civile.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Bericht des BMUV an die Europäische Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 und Anhang VI der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, 2022, aufrufbar unter: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltinformation/bericht_eld_de_2022_bf.pdf (zuletzt aufgerufen am 21.05.2023).

Zitiert als: *BMUV*, Bericht an die Europäische Kommission über Umweltschäden.

Bongaerts, Jan C./Kraemer, Andreas, Haftung und Versicherung von Umweltschäden, Berlin 1987.

Bonnieux, François, Evaluation économique du préjudice écologique causé par le naufrage de l'*Erika*, 2006, aufrufbar unter: https://www.umr-amure.fr/wp-content/uploads/2006/05/Rapport_INRA_bonnieux_apr2.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.05.2023).

Borghetti, Jean-Sébastien, Punitive Damages in France, in: *Koziol, Helmut/Wilcox, Vanessa* (Hrsg.), Punitive Damages. Common Law and Civil Law Perspectives, Heidelberg 2009, S. 55-73.

Brun, Philippe, Responsabilité civile extracontractuelle, 6. Auflage, Paris 2023.

Bundesamt für Naturschutz, „Ökologische Schäden" in Folge der Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen im Freiland. Entwicklung einer Begriffsdefinition und eines Konzeptes zur Operationalisierung, Bfn-Skripten 166 (2006), 1-156.

Zitiert als: *BfN*, Ökologische Schäden, BfN-Skripten 2006.

Chagny, Muriel/Borghetthi, Jean-Sébastien/Bretzner, Jean Daniel/Germain, Michel/de Lammerville, Diego/Luc, Irène/Martin, Louis/Outin-Adam, Anne/Rohart-Messager, Isabelle/Roussel-Galle, Philippe/Simon, Joelle, La réforme du droit français de la responsabilité civile et les relations économiques, 2019, aufrufbar unter: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/Rapport_CA_PARIS_reforme_responsabilite_civile.pdf (zuletzt aufgerufen am 21.05.2023).

Zitiert als: *Chagny et al.*, La réforme du droit français de la responsabilité civile.

Chatzinerantzis, Alexandros/Appel, Markus, Haftung für den Klimawandel, NJW 13 (2019), 881-886.

Conseil Constitutionnel, Commentaire sur la décision nr. 2020-881 QPC du 5 février 2021, 2021, aufrufbar unter: https://www.conseil-constitutionnel.fr/sites/default/files/as/root/bank_mm/decisions/2020881qpc/2020881qpc_ccc.pdf (zuletzt aufgerufen am 18.05.2023).

Despax, Michel, La pollution des eaux et ses problèmes juridiques, Paris 1968.

Fabre-Magnan, Muriel, Droit des obligations, Band 2, 4. Auflage, Paris 2019.

Ferrari, Franco, Remarks on the different methods in approaching liability for one's own acts on the occasion of the publication of Von Bar's *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*, European Review of Private Law 5 (1997), 439-451.

Fikentscher, Wolfgang/Heinemann, Andreas, Schuldrecht. Allgemeiner und Besonderer Teil, 12. Auflage, Berlin 2022.

Förster, Susanne, Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen, Berlin 2007.

Fuchs, Maximilian/Pauker, Werner, Delikts- und Schadensersatzrecht, 9. Auflage, Berlin 2017.

Fulton, Graham R., The Bramble Cay melomys. The first mammalian extinction due to human-induced climate change, Pacific Conervation Biology 23 (2017), 1-3.

Gellermann, Martin, Umweltschaden und Biodiversität, NVwZ 8 (2008), 829-835.

Gnaub, Joseph, Umwelthaftungsrecht in rechtsvergleichender Darstellung, Münster 2000.

Godt, Christine, Haftung für ökologische Schäden. Verantwortung für Beeinträchtigungen des Allgemeingutes durch individualisierbare Verletzungshandlungen, Berlin 1997.

Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR. BGB, 01.03.2022.
Zitiert als: BeckOGK/*Bearbeiter*in*.

Häcker, Birke, La Troisième Jeunesse du Code Civil. A German Lawyer Looks at the Reform of French Contract Law, in: *Cartwright, John/Whittaker, Simon* (Hrsg.), The Rewritten. French Contract Law after the 2016 Reforms, Oxford 2017, S. 387-408.

Haferkamp, Hans-Peter, Bürgerliches Gesetzbuch, in: *Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus-J/Zimmermann, Reinhard* (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, Tübingen 2009, S. 229-233.
Zitiert als: *Haferkamp*, Bürgerliches Gesetzbuch, in: HWB-EuP.

Hager, Gunter, Haftung für reine Umweltschäden, Natur und Recht 10 (2003), 581-585.

Hau, Wolfgang/Poseck, Roman, Beck'scher Online-Kommentar, 65. Edition, Stand 01.02.2023.

Hautereau-Boutonnet, Mathilde, Responsabilité civile environnementale, Paris 2020.

Jansen, Nils, Deliktsrecht. Allgemeines und lex Aquilia, in: *Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus-J/Zimmermann, Reinhard* (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 1, Tübingen 2009, S. 305-309.

Jean-François, Flore, Responsabilité civile et dommage à l'environnement, 2018, aufrufbar unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjp6aGl4Pr-AhUiMuwKHaCTAAAQFnoECAYQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.theses.fr%2F2018ANTI0286.pdf&usg=AOvVaw3HBWVqmkGp6AUmC2Vt86jI (zuletzt aufgerufen am 21.05.2023).

Jung, Peter, Die Generalklausel im deutschen und französischen Vertragsrecht, in: *Baldus, Christian/Müller-Graff, Peter-Christian* (Hrsg.), Die Generalklausel im Europäischen Privatrecht, München 2006, S. 37-61.

Kadner, Thomas, Der Ersatz ökologischer Schäden. Ansprüche von Umweltverbänden, Berlin 1994.

Kahl, Wolfgang/Gärditz, Klaus Ferdinand, Umweltrecht, 12. Auflage, München 2021.

Kamanabrou, Sudabeh, Die Interpretation zivilrechtlicher Generalklauseln, Archiv für die civilistische Praxis 4/5 (2002), 662-688.

Kaufmann, Sven G., Reformbedarf auf internationaler Ebene für die rechtliche Aufarbeitung von Tankerkatastrophen. Das Erika-Urteil des französischen Kassationsgerichtes vom 25. September 2012, ZaöRV 73 (2013), 509-541.

Kloepfer, Michael/Durner, Wolfgang, Umweltschutzrecht, 3. Auflage, München 2020.

Kluth, Winfried/Smeddinck, Ulrich, Umweltrecht. Ein Lehrbuch, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg 2021.

Kotulla, Michael, Umweltrecht. Grundstrukturen und Fälle, 6. Auflage, Stuttgart/München 2014.

Le Tourneau, Philippe, Droit de la responsabilité et des contrats. Régimes d'inemnisation, 11. Auflage, Paris 2017.

Leonhard, Marc, Der ökologische Schaden. Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Baden-Baden 1996.

Levrel, Harold, Les compensations écologiques, Paris 2020.

Ligue pour la Protection des Oiseaux, Naufrage de l'Erika. 20 ans après, 2019, aufrufbar unter: https://www.lpo.fr/qui-sommes-nous/toutes-nos-actualites/articles/2019/naufrage-de-l-erika-20-ans-apres (zuletzt aufgerufen am 21.05.2023).
Zitiert als: LPO, Naufrage de l'Erika.

Malaurie, Philippe/Aynès, Laurent, Droit des obligations, 12. Auflage, Paris 2022.

Malinvaud, Philippe/Mekki, Mustapha/Seube, Jean-Babtiste, Droit des obligations, 16. Auflage, Paris 2021.

Ministère de la Justice, Procès Erika. Consécration du préjudice écologique, 2019, aufrufbar unter: https://www.justice.gouv.fr/histoire-et-patrimoine-10050/proces-historiques-10411/proces-erika-32469.html (zuletzt aufgerufen am 21.05.2023).

Neumann, Andreas, Islamisches Deliktsrecht und seine Relevanz für das Recht islamischer Staaten, aufrufbar unter:

https://www.academia.edu/30082144/Islamisches_Deliktsrecht_und_seine_Relevanz_für_das_Recht_islamischer_Staaten (zuletzt aufgerufen am 18.05.2023).

Neyret, Laurent, L'affaire Erika. Moteur d'évolution des responsabilités civile et pénale, Recueil Dalloz 2010, 2238-2248.

- Atteintes au vivant et responsabilité civile, Paris 2006.

Ngo Baha, Esther, Le dommage environnemental ou le préjudice écologique pur. Concepts juridiques?, Revue Internationale de Droit et Science Politique 10 (2022), 137-156.

Nuncic-Painsi, Elisabeth, Zivilrechtliche Haftung für den „ökologischen Schaden", in: *Doralt, Walter/Garber, Thomas/Robertson, Viktoria/Wendland, Matthias* (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsvergleichung und Europa Jahrbuch Linda-Rauter-Preis 2022, Wien 2022, S. 217-315.

Ohly, Ansgar, Generalklausel und Richterrecht, Archiv für die civilistische Praxis 6 (2001), 1-47.

Ollard, Romain, La distinction du dommage et du préjudice en droit pénal, Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 3 (2010), 561-585.

Paschke, Marian, Verantwortung und Haftung für Umweltschäden, in: *Koch, Hans-Joachim/Hofmann, Ekkehard/Reese, Moritz* (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht, 5. Auflage, München 2018, S. 1153-1185.

Peters, Heinz-Joachim/Peters, Frederike/Hesselbarth, Thorsten, Umweltrecht, 5. Auflage, Stuttgart 2016.

Picker, Eduard, Das Deliktsrecht im Zivilrechtssystem. Eine Studie am Beispiel des Fleet-Falls BGHZ 55, 153, ZfPW 4 (2015), 385-434.

Potthast, Thomas/Pierchocki, Reinhard/Ott, Konrad/Wiersbinski, Norbert, Vilmer Thesen zu "ökologischen Schäden", Natur und Landschaft 6 (2007), 254-261.

Prieur, Michel, Droit de l'environnement, 8. Auflage, Paris 2019.

Rehbinder, Eckard, Ziele, Grundsätze, Strategien und Instrumente, in: *Rehbinder, Eckard/Schink, Alexander* (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 5. Auflage, Berlin 2018, S. 145-308.

- Ersatz ökologischer Schäden. Begriff, Anspruchsberechtigung und Umfang des Ersatzes unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Erfahrung, Laufener Seminarbeiträge 1 (1987), 25-37.

Reimann, Mathias/Zimmermann, Reinhard, The Oxford Handbook of Comparative Law, 2. Auflage, Oxford 2019.

Rodi, Michael/Kalis, Michael, Klimaklagen als Instrument des Klimaschutzes, Klima und Recht 1 (2022), 5-10.

Romi, Raphael/Audrain-Demey, Gaelle/Lormeteau, Blanche, Droit de l'environnement et du développement durable, 11. Auflage, Paris 2021.

Sacco, Rodolfo/Rossi, Piercarlo, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Auflage, Baden-Baden 2017.

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, 8. Auflage 2020.

Schäfer, Hans-Bernd/Ott, Claus, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 6. Auflage, Berlin 2021.

Schlacke, Sabine, Umweltrecht, 8. Auflage, Baden-Baden 2021.

- Umweltrecht, in: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), Handwörterbuch der Stadt- und Raumplanung, Hannover 2018, S. 2723-2731.

Schulte, Hans, Ausgleich ökologischer Schäden und Duldungspflicht geschädigter Grundeigentümer, Berlin 1990.

- Zivilrechtsdogmatische Probleme im Hinblick auf den Ersatz „ökologischer Schäden", JZ 6 (1988), 278-286.

Seibt, Christoph H., Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum repressiven Schutz kollektiver Rechtspositionen an Naturgütern und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Zivilrecht, Tübingen 1994.

Spickhoff, Andreas, Die Grundstruktur der deliktischen Verschuldenshaftung, JuS 10 (2016), 865-872.

Sußmann, Alexandra, Vollzugs- und Rechtsschutzdefizite im Umweltrecht unter Berücksichtigung supranationaler und internationaler Vorgaben, Juristische Dissertationen, Band 8, Würzburg 2006.

Tarlock, Dan, Evosystems, in: *Bodansky, Daniel/Brunnée, Jutta/Hey, Ellen* (Hrsg.), The Oxford Handbook of International Environmental Law, Oxford 2007, S. 574-596.

Van Lang, Agathe, Les sources traditionnelles du droit de l'environnement, in: Association Henri Capitant (Hrsg.), Le droit et l'environnement, Paris 2010, S. 13-32.

Wagner, Gerhard, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 31 (2021), 2256-2263.

- Sachhalterhaftung, in: *Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus-J/Zimmermann, Reinhard* (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band 2, Tübingen 2009, S. 1334-1336.
Zitiert als: *Wagner*, Sachhalterhaftung, in: HWB-EuP.

- Ersatz immaterieller Schäden. Bestandsaufnahme und europäische Perspektive, Juristen Zeitung 7 (2004), 319-331.

Walther, Julien, Die Konkretisierung von Generalklauseln am Beispiel der französischen deliktischen Haftung, in: *Baldus, Christian/Müller-Graff, Peter-Christian* (Hrsg.), Die Generalklausel im Europäischen Privatrecht, München 2006, S. 63-80.
Zitiert als: *Walther*, Die Konkretisierung von Generalklauseln, in: Die Generalklausel im Europäischen Privatrecht.

Wandt, Manfred, Gesetzliche Schuldverhältnisse. Deliktsrecht, Schadensrecht, Bereicherungsrecht, GoA, 11. Auflage, München 2022.

Weller, Marc-Philippe/Tran, Mai-Lan, Klimawandelklagen im Rechtsvergleich. Private enforcement als weltweiter Trend?, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 3 (2021), 573-605.

Wilhelmi, Rüdiger, Risikoschutz durch Privatrecht, Tübingen 2009.

Zweigert, Konrad/Kötz, Hein, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Auflage, Tübingen 1996.

Hauptteil

Ökologische Schäden als Schutzgut im Deliktsrecht?

Ein deutsch-französischer Rechtsvergleich

A. Einführung in die Thematik

Angesichts vermehrt auftretender Umweltkatastrophen sowie der immer rasanter voranschreitenden Klimaerwärmung mitsamt ihrer verheerenden Folgen für die Gesamtheit der Natur müssen sich nationale Rechtsordnungen der Herausforderung stellen, wie mit den dabei entstehenden Schäden umzugehen ist. Dadurch, dass einem Schaden regelmäßig jegliche Staatsgrenzen fremd sind, kam, kommt und wird es auch weiterhin zu grenzüberschreitenden Sachverhalten kommen. Ein besonderes Augenmerk ist deshalb auf die unterschiedlichen Versuche, Umweltschäden rechtlich beizukommen, sowie deren Vergleich zu legen.

Folgendes, auf realen Gegebenheiten basierendes Gedankenexperiment soll den Einstieg erleichtern: Zwei Öltanker – „Erika“ und „Charlotte“ – laufen gleichzeitig auf Grund und entlassen ihre Fracht in die Meere. Dabei verseucht „Erika“ die Küste Frankreichs, „Charlotte“ die Deutschlands: Verheerende Schäden an der Natur entstehen, hunderttausende Meereslebewesen verenden. Zivilrechtlich geahndet wird jedoch lediglich der Umweltschaden an französischen Gebieten, die an deutschen Küsten beheimateten Fische, Seevögel und Robben finden keinen deliktsrechtlichen Schutz vor deutschen Gerichten. Sofort drängt sich die Frage nach dem Warum auf.

Um zu klären, ob und inwieweit das deutsche und französische Deliktsrecht für ökologischen Schäden Ersatz gewähren, wird die vorliegende Arbeit zunächst den Begriff des ökologischen Schadens herausarbeiten und im Anschluss daran auf die ihm zugrundeliegende Problematik vertieft eingehen.

B. Was ist ein ökologischer Schaden?

In den Diskussionen über den Schadensbegriff im Umweltrecht schwirren unzählige Schlagworte umher, sich alle äußerlich ähnelnd und doch inhaltlich voneinander abweichend. So gibt es etwa den Schaden an der Umwelt, den Umweltschaden sowie den ökologischen Schaden oder auch den Ökoschaden.
Im Folgenden wird vertieft auf den *ökologischen Schaden* eingegangen, welcher dafür erst einmal phänomenologisch zu begreifen ist. Zuerst noch rechtlich entkleidet, werden ihm im Verlauf der Arbeit seine französischen und deutschen Rechts-Gewänder angezogen.

Laut Duden ist ein Schaden etwas, was die Begebenheiten in negativer, unerwünschter Weise verändert.[1] Ähnlich sieht Larousse in ihm eine *perte*,[2] einen Verlust. Ein Schaden entspringt dementsprechend immer einer Veränderung, bei welcher die Lage davor als „besser" als die Lage danach bewertet wird.
Beim Versuch, möglichst neutral an den ökologischen Schaden heranzugehen, stellt sich hier zugleich eine Hürde: Die Ökologie als empirische Wissenschaft ist wertfrei und hält sich damit aus der Frage heraus, welcher ökologische Zustand als „schlechter" und damit als Schaden beurteilt werden soll.[3] Um deshalb die Suche nach einer Definition rechtlich oder moralisch anzureichern, bieten sich verschiedene Ansätze. Der Wert der Umwelt kann einerseits aus ihrem Nutzen für den Menschen kommen,[4] was einer anthropologischen Betrachtungsweise entspricht,[5] andererseits kann ihr auch ein selbstständiger Wert zugesprochen werden. Ebenso könnte man, statt auf einen moralischen Wert abzustellen, sich nüchtern an öffentlich-rechtlichen Richtwerten orientieren, deren Überschreitung sodann einen Schaden darstellen würde.[6]

Das der Natur zugrundeliegende Prinzip der Selbsterhaltung weist auf den Ur-Drang allen Lebens nach Sein und Fortbestehen. Der Tod soll vermieden, das Leben begünstigt werden. Wird das Existieren direkt, etwa durch das Auslaufen von hochgiftigen Chemikalien in einen Fluss, oder indirekt, beispielsweise durch eine konstante Erderwärmung, beeinträchtigt, ist dies folglich als der Natur zuwiderlaufend und damit „schlecht" einzustufen. Sicherlich bedarf es noch einer Erheblichkeitsgrenze, um den Begriff nicht ausufern zu lassen, sodass sich folgende (phänomenologische) Definition ergibt: Ein ökologischer Schaden ist das Herbeiführen einer Veränderung, die für das Sein und Fortbestehen von Leben nachteilig und dabei nicht nur unerheblich ist.

---

[1] Duden, „Schaden", <https://www.duden.de/rechtschreibung/Schaden> (zuletzt aufgerufen am 21.05.2023).
[2] Larousse, „dommage", <https://www.larousse.fr/dictionnaires/francais/dommage> (zuletzt aufgerufen am 21.05.2023).
[3] *Potthast et al.*, Vilmer Thesen zu „ökologischen Schäden", Natur und Landschaft 2007, 254 (256 f.); *BfN*, Ökologische Schäden, BfN-Skripten 2006, 1 (19 f.).
[4] So sehen *Potthast et al.* etwa Wertkategorien wie Gebrauchs- und Potenzialwerte der Natur, (Fn. 3), 257.
[5] Das GG spricht in Art. 20a Alt. 1 GG von der „natürlichen Lebensgrundlage" für den Menschen, *Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, S. 65 Rn. 6 und weist damit auch auf den Menschen ausgerichtete Züge auf.
[6] Alle drei Anknüpfungspunkte wurden in der Umwelthaftungs-Richtlinie aufgenommen, Kritik dazu bei *Hager*, Haftung für reine Umweltschäden, Natur und Recht 2003, 581 (582).

C. Wie wird ein ökologischer Schaden im Deliktsrecht behandelt?

Wie im Gedankenexperiment bereits geschildert, weiß das französische Deliktsrecht offenbar mit dem ökologischen Schaden umzugehen, während das deutsche Deliktsrecht sich nicht angesprochen zu fühlen scheint.

Die rechtliche Ausgangslage sieht dabei auf den ersten Blick ählich aus (I.), offenbart auf den zweiten Blick aber deutliche Unterschiede (II.), welche letztendlich zu verschiedenen Ergebnissen führen (III.).

I. Gemeinsame rechtliche Ausgangslage

In beiden Ländern dient das Deliktsrecht primär dem Ausgleich von Schäden[7] ohne Vorliegen einer (vertraglichen) Sonderbeziehung zwischen Schädiger und Geschädigtem.[8] Gleich ist in beiden Rechtssystemen weiterhin, dass das Deliktsrecht als Werkzeug des Privatrechts vorrangig Individualrechte schützt.[9] Beiden Rechtssystemen ist weiterhin gemeinsam, dass der phänomenologisch-ökologische Schaden eine Beeinträchtigung der Umwelt *per se* und damit losgelöst von privatrechtlichen Eigentumszuordnungen ist. Ein ökologischer Schaden kann damit *auch* Individualrechte betreffen – beispielsweise im Falle eines kontaminierten Waldstücks in Privatbesitz – setzt dies aber nicht voraus und vermag deshalb auch nicht eigentumsrechtlich zugeordnete Sachen und Konzepte zu berühren, wie etwa die Artenvielfalt (ausführlich zu dieser Problematik unter C. III. 2. b) aa).

Das französische wie das deutsche Deliktsrecht sehen sich somit einem Schaden gegenüber, für den sie an sich nicht konzipiert sind. Weshalb beide Rechtssysteme auf diese Problematik verschieden reagieren, muss folglich in ihren Unterschieden liegen.

II. Zwei Länder, zwei Systeme

Um die Entwicklung nachvollziehen zu können, die der ökologische Schaden im deutschen und französischen Deliktsrecht durchlaufen hat, muss der rechtliche Rahmen betrachtet werden, welcher den französischen Richtern der „*affaire Erika*“ bzw. ihren deutschen Kollegen des fiktiven Falles „Charlotte“ zugrunde lag.[10]

---

[7] *Fikentscher/Heinemann*, Schuldrecht, S. 842. Zur *fonction indemnitaire* siehe *Bigot et al.*, Le droit de la responsabilité, S. 12.

[8] Jauernig BGB/*Teichmann*, Vorbemerkungen zum Deliktsrecht Rn. 1; *Bamdé*, De la distinction entre délit et quasi-délit.

[9] *Wilhelmi*, Risikoschutz durch Privatrecht, S. 37; *Bacache-Gibeili* (Fn. 26), 488 Rn. 408.

[10] Dies bedeutet für den französischen Teil, dass die rechtliche Lage vor dem 10. Februar 2016 und damit vor der großen Zivilrechtsreform inspiziert wird. Diese hat im französischen Privatrecht zwar einiges verändert und noch mehr verschoben, zog die für uns im Folgenden interessanten

Sowohl das französische als auch das deutsche Umwelthaftungsrecht speist sich dabei – ergänzt von umweltrechtlichen Sonderregelungen – in weiten Teilen aus dem jeweiligen zivilrechtlichen Deliktsrecht.[11] Für ein besseres Verständnis lohnt sich deshalb ein kurzer Überblick über beide Deliktsrechtssysteme, um anschließend im Detail die für die verschiedene Behandlung des ökologischen Schadens verantwortlichen Unterschiede auszumachen.

1. Exkurs: Überblick über beide Deliktsrechtssysteme

a) das französische Deliktsrecht

Das französische Recht unterscheidet – ebenso wie das deutsche – zwischen dem vertraglichen und deliktischen Schadenersatzrecht.[12] Geregelt wird das außervertragliche Schadenersatzrecht in den Art. 1240 bis 1252 Code civil,[13] deren zentrale Generalklausel sich in Art. 1240 CC findet. Dieser besagt, dass „*tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer*."[14]

Hieraus leiten sich die zentralen Bestandteile des französischen Deliktsrechts ab: Notwendig sind ein *dommage*, zusätzlich ein *fait générateur* und schlussendlich eine *causalité* zwischen diesen beiden.[15]

aa) le dommage

Logische Voraussetzung für das Schadensausgleichsrecht ist zuallererst das Vorhandensein eines Schadens, den es auszugleichen gilt.[16]

Artikel aber lediglich um einige Artikel nach vorne: So finden sich die Art. 1382 und 1383 CC *ancien* nunmehr in den Art. 1240 und 1241 CC *nouveau*. Zusätzlich wechselte die Kapitelüberschrift von *Des délits et des quasi-délits* zu *La responsabilité extracontractuelle en général*. Anstatt vieler *Malaurie/Aynès*, Droit des obligations, S. 26 Rn. 12. Einen Überblick über die wichtigsten Änderungen bietet *Häcker*, La Troisième Jeunesse du Code Civil, in: The Rewritten, S. 387-408.

[11] Das französische *droit commun* wird dabei von Sonderregelungen angereichert, *Hautereau-Boutonnet*, Responsabilité civile environnementale, S. 13 Rn. 8. Diese finden sich hauptsächlich im Code de l'environnement, *Van Lang*, Les sources traditionnelles en droit de l'environnement, in: Le droit et l'environnement, S. 13 (16). *Kloepfer* spricht hierbei vom deutschen Deliktsrecht als eine der vier Säulen des Umweltrechts, Umweltschutzrecht, S. 137 f.

[12] Dies basiert auf der Unterscheidung durch Art. 1100-1 und 1100-2 CC, die zwischen *acte juridique* (Willenserklärung) und *fait juridique* (anderweitig rechtserhebliches Verhalten) trennen. Seit der Reform 2016 wird Letzteres als *responsabilité civile extracontractuelle* bezeichnet, *Fabre-Magnan*, Droit des obligations, Bd. 2, S. 5.

[13] Im Folgenden abgekürzt mit „CC".

[14] „Jede beliebige Handlung eines Menschen, die einem anderen einen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden sie entstanden ist, zum Ersatz des Schadens" (hier und nachfolgend jeweils freie Übersetzung).

[15] *Malaurie/Aynès* (Fn, 10), 57 Rn. 56.

[16] *Malinvaud et al.*, Droit des obligations, S. 578 Rn. 631.

Dabei wird begrifflich zwischen *dommage* und *préjudice* unterschieden. Während ein *dommage* die „*atteinte matérielle à l'intégrité de la chose*"[17] bezeichnet, ist ein *préjudice* „*la conséquence […], l'effet […], la suite du dommage*".[18] Ersteres ist damit der tatsächlich eingetretene, Zweiteres der rechtlich ersatzfähige Schaden.[19] Nimmt man das Beispiel einer Körperverletzung, so ist die Verletzung an sich der *dommage*, welche ersatzfähige *préjudices* – etwa in Form von Krankenhauskosten (als *préjudice patrimonial*) oder Schmerzensgeld (als *préjudice moral*) – nach sich ziehen kann.[20]

Das französische Deliktsrecht unterscheidet noch weitere Schadenstypen, so etwa den Vermögens- vom Nichtvermögensschaden (*préjudices patrimoniaux et préjudices extrapatrimoniaux*) oder den Schaden an Sachen und den an einer Person (*atteintes aux biens et à la personne*), worunter wieder verschiedene weitere Schadensarten fallen (*dommage matériel et moral, corporel*). Darüber hinaus kennt es noch zahlreiche weitere Einteilungen (*immédiat, médiat ou par ricochet, individuel ou collectif*).[21]

Die Ersatzfähigkeit eines Schadens ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft, welche sich mit der Zeit heraus- und umgebildet haben. Eine Formel der Rechtsprechung besagt, dass ein Schaden *actuel, direct et certain* zu sein hat.[22] Das Kriterium der Direktheit wird von der herrschenden Literatur jedoch der Kausalität zugeordnet,[23] ebenso findet sich das Kriterium der Aktualität innerhalb der Gewissheit wieder,[24] womit einzig die Voraussetzung der Gewissheit selbstständig bestehen bleibt. Ist ein Schaden bereits eingetreten, stellen sich hier keine Probleme. Interessanter verhält es sich bei einem in der Zukunft liegenden Schaden, dem sog. *préjudice futur*. Dieser kann ebenso gewiss sein, etwa das Ausfallen von Lohnzahlungen aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit – man spricht in diesem Fall von

---

[17] „Materielle Verletzung der Unversehrtheit der Sache".

[18] „Die Folge, die Auswirkung, die Fortsetzung des Schadens", *Le Tourneau*, Droit de la responsabilité et des contrats, 7. Auflage, Paris 2008, Rn. 1305, zitiert von *Ollard*, La distinction du dommage et du préjudice en droit pénal, Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 3 (2010), 561-585 (561).

[19] *Malinvaud et al*. (Fn. 16), 578 Rn. 631.

[20] *Nuncic-Painsi*, Zivilrechtliche Haftung für den „ökologischen Schaden", in: Beiträge zur Rechtsvergleichung, 2022, S. 217 (248 f. Rn. 97). Diese Unterscheidung findet sich auch in einem Reformvorschlag zum Schadensrecht von 2019 wieder, *Chagny et al.*, La réforme du droit français de la responsabilité civile.

[21] *Malinvaud et al*. (Fn. 16), 585 Rn. 636. Auch Verlust und entgangener Gewinn werden als Schaden anerkannt, Art. 1231-1 CC.

[22] *Brun*, Responsabilité civile extracontractuelle, S. 126 Rn. 181.

[23] *Le Tourneau*, Droit de la responsabilité et des contrats, S. 517 Rn. 2123.61.

[24] *Le Tourneau* (Fn. 23), 517 Rn. 2123.61.

einem *préjudice futur et certain*. Ist er es nicht, handelt es sich um einen *préjudice eventuel*, der bis zu seiner Konkretisierung nicht ersatzfähig ist.[25]

Eine für den Umgang mit dem ökologischen Schaden besonders wichtige Voraussetzung ist die des *préjudice personnel*. Dieser verlangt, dass der Schaden einer Person zugeordnet können werden muss, also individuelle Interessen betrifft.[26] Abgeleitet wird dies aus der Generalklausel des Art. 1240 CC, welche von einer Schädigung „*à autrui*" spricht. Ob dieser „andere" dabei eine natürliche oder juristische Person ist, kann dahinstehen.[27] Diese Voraussetzung unterstreicht den auf Einzelpersonen ausgerichteten Wesenszug[28] des französischen Deliktrechts. Aufgeweicht wird die Voraussetzung des individuellen Schadens durch die Anerkennung des *dommage collectif*. Dieser setzt sich nicht aus einer bloßen Ansammlung von Einzelinteressen zusammen, sondern betrifft die Interessen eines Kollektivs (*collectivité d'individus*) an sich, unabhängig von den jeweiligen Einzelinteressen seiner Mitglieder.[29] Solch eine *collectivité* stellen dabei insbesondere Gewerkschaften und Vereine dar. Entwickelt wurde der gemeinschaftliche Schaden durch höchstrichterliche Rechtsprechung,[30] welche später von der Legislative aufgegriffen wurde:[31] ein nicht untypischer Prozess der französischen Rechtsfortbildung, wie später noch zu sehen sein wird.

bb) le fait générateur

Der *fait générateur* bezeichnet den Ursprung der Schadensersatzpflicht, er umfasst die rechtserheblichen Gegebenheiten, welche im Schaden münden. Der Code civil nimmt hierbei eine Unterscheidung vor: So kennt er den *fait personnel* ebenso wie den *fait de la chose* oder den *fait d'autrui*.[32] Diese Dreiteilung schlägt sich auch auf die deliktischen Generalklauseln nieder.

Art. 1240 CC sieht als Schädiger nur denjenigen, „*par la faute duquel*" der Schaden eintrat, er stellt also lediglich auf das persönliche Handeln ab.

---

[25] *Malinvaud et al*. (Fn. 16), 594 f. Rn. 645.
[26] *Bacache-Gibeili*, Les obligations, la responsabilité civile extracontractuelle, S. 488 Rn. 408.
[27] *Bacache-Gibeili* (Fn. 26), 488 Rn. 409.
[28] Vgl. die Ausführungen zu C. I.
[29] *Brun* (Fn. 22), 140 Rn. 202.
[30] Beispielhaft stehen hier das arrêt du 5 avril 1913 und das arrêt du 26 septembre 2007 der Cour de cassation.
[31] So etwa in der loi du 9 mars 1920 oder der loi du 1er juillet 1972.
[32] *Malaurie/Aynès* (Fn, 10), 57 Rn. 56.

Dieses muss zusätzlich der Person vorwerfbar sein, es braucht eine *faute*. Ohne gesetzliche Definition bleibt diese vielgestaltig,[33] was ihr schon zu vielen Auslegungen verhalf. Heutzutage ist breiter Konsens, dass lediglich eine objektive Sorgfaltswidrigkeit (*fait illicite*) und nicht länger zusätzlich eine subjektive Vorwerfbarkeit (*fait imputable*) vorliegen muss.[34] Die *faute* meint demnach ein Handeln oder Unterlassen, welches einer gesetzlichen Verpflichtung oder der allgemeinen Sorgfaltspflicht widerspricht. Der Reformvorschlag von 2019 goss ebendies in eine Legaldefinition.[35]
Dabei kann der Schädiger sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig bzw. unvorsichtig handeln. Dies ergibt sich aus Art. 1240 und 1241 CC, welche von der Verursachung *par son fait* bzw. *par sa négligence ou par son imprudence* sprechen.

Im darauffolgenden Artikel wird die Haftung für den *fait des choses* und *fait d'autrui* geregelt. Nach Art. 1242 Abs. 1 CC ist man demnach ebenso für den Schaden haftbar, „*qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre, ou des choses que l'on a sous sa garde*".[36] Basierend auf der Risikotragung ist die Sachhalter- und Dritthaftung verschuldensunabhängig. Für die Sachhalterhaftung genügt es, wenn der Schaden von einer sich in Gewahrsam befindenden Sache ausgeht, sie also eine kausale Rolle in der Schadensentstehung spielt.[37] Bei der Dritthaftung kommt es auf die Verantwortlichkeit für den Schädiger an: Dieser kann auf Basis eines *fait personnel*, *fait des choses* oder auch ganz schuldlos – etwa als minderjähriges Kind – schädigend gewesen sein.[38]

cc) la causalité

Die Kausalität, also die Verbindung zwischen *fait générateur* und *dommage*, erfüllt zwei Funktionen: Auf der einen Seite soll sie zum Ursprung des Schadens, also der schädigenden Handlung selbst führen. Auf der anderen Seite dient sie dazu herauszufinden, welche Schäden direkt und damit entschädigungswürdig sind.[39]

---

[33] *Le Tourneau* (Fn. 23), 61 Rn. 0113.11.
[34] Die Entwicklung der *faute* ist bei *Nuncic-Painsi*, in: (Fn. 20), 250 f. Rn. 104 f. skizziert.
[35] *Chagny et al.* (Fn. 20), Art. 1242, 31: "*La faute consiste en la violation d'une prescription légale ou dans le manquement au devoir général de prudence ou de diligence*".
[36] „Die durch das Handeln von Personen, für die man haften muss, oder von Dingen, die man unter seiner Aufsicht hat, verursacht wird".
[37] *Fabre-Magnan* (Fn. 12), 288 ff.
[38] Zusammenfassung bei *Nuncic-Painsi*, in: (Fn. 20), 252 f. Rn. 109 f.
[39] *Malaurie/Aynès* (Fn, 10), 57 Rn. 56.

Dabei verwendet das französische Deliktsrecht seinem deutschen Gegenüber hinlänglich bekannte Werkzeuge, wie etwa Äquivalenz- und Adäquanztheorie (*équivalence des conditions et causalité adéquate*).[40]

b) das deutsche Deliktsrecht

Auch das deutsche Deliktsrecht soll aus der unübersichtlichen Masse an außervertraglichen Schadensereignissen diejenigen herausfinden, die den Geschädigten dazu berechtigen, seinen Schaden auf einen anderen abzuwälzen.[41] Geregelt wird dies grundlegend in den §§ 823 bis 852 BGB, welche durch zahlreiche Sondergesetze[42] ergänzt werden. Zentraler Dreh- und Angelpunkt stellen hierbei die beiden Absätze des § 823 sowie § 826 BGB dar.

Abs. 1 des § 823 BGB stellt sich schützend vor Güter und Rechte.[43] Unter den abschließenden Güterschutz fallen das Leben, der Körper, die Gesundheit und die Freiheit. Als Rechte nennt das Gesetz ausdrücklich das Eigentum sowie „sonstige Rechte". Um als Letzteres anerkannt zu werden, muss es sich bei der beeinträchtigten Rechtsposition um ein absolutes subjektives Recht bzw. um sogenannte Rahmenrechte handeln.[44] Letztere werden sukzessive durch Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelt, so etwa das Allgemeine Persönlichkeitsrecht mit seinen zahlreichen Facetten[45] oder das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.[46] An dieser Stelle verbleibt somit – inspiriert von der Weite der französischen Generalklausel – noch ein Rest an Generalisierung.[47]

Nach § 823 Abs. 2 BGB ist zu Schadensersatz verpflichtet, wer schuldhaft gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Mit diesem dynamischen Verweis auf das jeweilige die Haftung ausfüllende Schutzgesetz[48] wirkt dieser Absatz als „Transmissionsriemen für die in anderen Rechtsgebieten

---

[40] *Malaurie/Aynès* (Fn, 10), 59 ff. Rn. 59 ff.
[41] *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 598.
[42] Beispielsweise durch das ProdHaftG, UmweltHG, AtG.
[43] *Ahrens/Spickhoff*, Deliktsrecht, S. 155 f. Rn. 1. Kurze Übersicht bei *Peters/Hesselbart/Peters*, Umweltrecht, Rn. 266 ff.
[44] MüKo/*Wagner*, § 823 BGB Rn. 303.
[45] So positionierte sich der BGH im Fall Caroline von Monaco zu dem Recht auf Achtung der Privatsphäre, BGH, Urt. v. 6.3.2007, VI ZR 51/06.
[46] Geschaffen durch das Reichsgericht, Urt. v. 27.02.1904 – Rep. I. 418/03, hat das REAG auch einen Platz im deutschen Deliktsrecht, vgl. den berühmten „Stromkabelfall", BGH, Urt. v. 9.12.1958, VI ZR 199/57.
[47] *Fuchs/Pauker*, Delikts- und Schadensersatzrecht, S. 3.
[48] *Ahrens/Spickhoff* (Fn. 43), 185 Rn. 1.

getroffenen Wertungen in das Deliktsrecht".[49] Dabei können die Schutzgesetze aus jedem Rechtsgebiet stammen – dementsprechend weit ist die deliktische Schutzwirkung.[50]
§ 826 BGB komplettiert parallel zu § 823 Abs. 1 und 2 BGB das Deliktsrecht um einen unmittelbaren Schutz vor Vermögensschäden. Dabei knüpft er die Schadensersatzpflicht an strenge Voraussetzungen, so ist zentrales Element ein bewusster Sittenverstoß.[51]

Gemein haben alle drei Paragrafen, dass sie ein Verschulden des Schädigers voraussetzen – ihnen allen liegt somit das Verschuldensprinzip zugrunde.[52] Dem gegenüber steht insbesondere die Gefährdungshaftung, welche es einer Person zunächst gestattet, eine Gefahrenquelle zu ihrem eigenen Nutzen in Betrieb zu nehmen; bei Realisierung des der Gefahrenquelle innewohnenden Risikos haftet diese Person jedoch verschuldensunabhängig.[53] Die Gefährdungshaftung ergibt sich dabei nahezu ausschließlich[54] aus Spezialgesetzen und folgt demnach dem Enumerationsprinzip.[55] Beispiele liefert die Haftung für Kernanlagen, Wasserverunreinigungen oder Umwelteinwirkungen.[56] Verschuldens- sowie Gefährdungshaftung sind also deutschem und französischen Deliktsrecht bekannt,[57] die Sachhalterhaftung dagegen existiert nur in frankophonen Rechtsordnungen.[58]

Trotz aller Unterschiede im Detail lassen sich grundlegende Ähnlichkeiten des deutschen und französischen Deliktsrechts ausmachen,[60] welche sich mit einem Blick zurück auf den historischen Ursprung beider Rechtsordnungen erklären lassen.

---

[49] MüKo/*Wagner*, § 823 BGB Rn. 532.
[50] BeckOGK/*Spindler*, § 823 BGB Rn. 255.
[51] BeckOK/*Förster*, Vorbemerkungen zu § 823 BGB.
[52] BeckOK/*Förster*, § 823 BGB Rn. 75.
[53] *Spickhoff*, Die Grundstruktur der deliktischen Verschuldenshaftung, JuS 2016, 865 (866). Dem liegt damit eine andere Wertung als die der Verschuldenshaftung zugrunde, *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 269.
[54] § 833 S. 1 BGB bildet hier die einzige Ausnahme innerhalb des BGB.
[55] BeckOK/*Förster*, § 823 BGB Rn. 78.
[56] §§ 25 ff. AtomG, § 89 WHG, § 1 UmweltHG.
[57] *Beaumart*, Haftung in Absatzketten im französischen Recht und im europäischen Zuständigkeitsrecht, S. 96 ff., 102 ff. Vgl. ebenso unter C. II. 1. a) bb).
[58] *Wagner*, Sachhalterhaftung, in: HWB-EuP, 1334.
[59] Eine kurze Übersicht gibt *Neumann*, Islamisches Deliktsrecht und seine Relevanz für das Recht islamischer Staaten.

c) Historischer Kontext: gemeinsamer Start, getrennte Wege

Beide Rechtsordnungen weisen römische Wurzeln auf, welche sich teilweise bis in das heutige Recht fortsetzen. So basierte das römische Schadensrecht auf dem Grundsatz *casum sentit dominus*, der besagt, dass grundsätzlich der Eigentümer seinen Schaden zu tragen hat.[61] Dies liegt auch dem heutigen französischen und deutschen Deliktsrecht zugrunde, weshalb beide Rechtssysteme Tatbestände schaffen müssen, welche es dem Geschädigten erlauben, seinen Schaden auf einen anderen abzuwälzen.[62] Für Fälle, in denen dies Wertungsschwierigkeiten hervorrufen würde, wurden Einzeltatbestände geschaffen, wie etwa die *iniuria* (vorsätzliche Schädigung fremder Persönlichkeit, also etwa Tötung und Körperverletzung, später auch Ehrverletzung), das *furtum* (Vermögensdelikte wie Diebstahl und Unterschlagung) und Verstöße gegen die *lex Aquilia* (Plebiszit zur Regelung des Schadensersatzrechts).[63]

Insbesondere im südlichen Teil des in zwei Rechtstraditionen gespaltenen Frankreichs (im Norden die „barbarischen" *pays de coutumes*, im Süden die römisch-rechtlichen *pays de droit écrit*) stützte sich das französische Schadensrecht auf seinen römischen Vorgänger,[64] auch als mit dem 17. Jahrhundert die Idee einer Generalklausel durch die großen Naturrechtler wie *Grotius* die Welt erblickte.[65] Insbesondere die französischen Rechtsgelehrten *Jean Domat* (1625-1696) und *Robert-Joseph Pothier* (1699-1722) ordneten die römische Rechtsmaterie um und entwickelten die Grundideen und -begriffe des lange nach ihrem Ableben entstehenden Code civil, darunter die *notion de faute* sowie die Aufnahme einer Schadensersatzpflicht nicht nur bei vorsätzlich sondern ebenso bei unsorgfältig verursachten Schäden, welche daraufhin in der auch heute noch genutzten Unterscheidung zwischen *délits* und *quasi-délits* mündete.[66] So kommt es, dass auch der heutige Code civil mitsamt der seit 1804 sprachlich unveränderten Generalklausel des Art. 1240 ein Ausfluss römischen Rechts ist.[67]

---

[60] Beide nehmen etwa die Verschuldenshaftung als deliktischen Grundhaftungsfall, welche sie mit einer Gefährdungshaftung ergänzen, *Jansen*, Deliktsrecht, in: HWB-EuP, S. 305 (305).
[61] *Fuchs/Pauker* (Fn. 47), 2.
[62] *Zweigert/Kötz* (Fn. 41), 598.
[63] Ebda.
[64] *Wagner*, in: Oxford Handbook of Comparative Law, S. 1000.
[65] *Zweigert/Kötz* (Fn. 41), 619.
[66] *Zweigert/Kötz* (Fn. 41), 619.
[67] *Wagner* (Fn. 64), 1000.

Das im Deutschland des 16. bis 18. Jahrhunderts stark römisch geprägte Recht, der *usus modernus*, entwickelte die aquilianische Haftung in eine de facto Generalklausel, welche das Feld des Deliktsrechts dominierte. So kannten etwa Preußen und Baden eine deliktische Generalklausel[68] und auch in § 704 Abs. 1 des ersten BGB-Entwurfes von 1887 fand sich eine Norm,[69] welche durchaus als „große Generalklausel" gelesen werden konnte.[70] Diese Unbestimmtheit rief jedoch bei der zweiten Kommission heftige Kritik hervor.[71] Um dem Richter Wertungskriterien an die Hand zu geben und die als untragbar weitgehend empfundene Haftung für reine Vermögensschäden zu beschränken,[72] schuf man drei einzelne Haftungstatbestände, die Rechts- (§ 823 Abs. 1), Gesetzes- (§ 823 Abs. 2) und vorsätzlichen Sittenverstoß (§ 826) ahnden.[73]

Trotz gemeinsamer Grundlage entwickelten das deutsche und französische Schadensrecht sich somit in unterschiedliche Richtungen, deren offensichtlichstes Merkmal das Bestehen einer Generalklausel im französischen und das (vermeintliche) Fehlen einer solchen im deutschen Pendant ist.

2. Generalklausel vs. k(l)eine Generalklausel

Eine Generalklausel meint eine sehr allgemein formulierte Rechtsvorschrift, die durch die Rechtsprechung konkretisiert werden muss.[74] Hierfür bedient sie sich offener Wertbegriffe, die keine unmittelbare Subsumtion erlauben und damit dem Richter erheblichen Wertungsspielraum gestatten.[75] Dem gegenüber stehen Einzeltatbestände, wie sie etwa das *Common Law* mit seinen zahlreichen *torts* kennt.[76]

---

[68] Für Preußen stand diese in § 10 II 17 ALR, in Baden galt der Code civil mit seinem Art. 1382.
[69] „Hat Jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung […] einem Anderen einen Schaden zugefügt, […] so ist er dem Anderen zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet […]", zitiert nach MüKo/*Wagner*, Vorbemerkungen zu § 823 BGB, Rn. 11.
[70] MüKo/*Wagner*, Vorbemerkungen zu § 823 BGB, Rn. 13.
[71] Wobei sich die Kritik nicht nur auf die Weite der angestrebten Neuregelung, sondern insbesondere auch auf das „Undeutsche" derselben bezog, *Haferkamp*, Bürgerliches Gesetzbuch, in: HWB-EuP, 230.
[72] MüKo/*Wagner*, Vorbemerkungen zu § 823 BGB, Rn. 14.
[73] MüKo/*Wagner*, Vorbemerkungen zu § 823 BGB, Rn. 15.
[74] Duden, „Generalklausel", aufrufbar unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/Generalklausel (zuletzt aufgerufen am 21.05.2023). Siehe *Kamanabrou*, Die Interpretation zivilrechtlicher Generalklauseln, Archiv für die civilistische Praxis 2002, 662 (669) für eine kritische Beleuchtung einer Generalklausel-Definition.
[75] *Ohly*, Generalklausel und Richterrecht, AcP 2001, 1 (5).
[76] Dabei kommt das *tort of negligence* einer Generalklausel am nächsten, *Ahrens/Spickhoff* (Fn. 43), 24 Rn. 5.

Während das französische Deliktsrecht das Vorzeigebeispiel in der Welt der Generalklauseln darstellt,[77] wollte das deutsche Recht solch einer klaren Positionierung ausweichen, wobei es aber nicht vollends der Strahlkraft des damaligen Art. 1382 CC entgehen konnte. So weisen auch die drei zentralen Normen des Deliktsrechts (§ 823 Abs. 1 und 2 sowie § 826 BGB) auf verschiedene Weise Unbestimmtheiten auf, welche jeweils zu einem weiten Anwendungsfeld führen: Als „sonstiges Recht" iSd § 823 Abs. 1 fanden bereits eine Vielzahl an richterlichen Neuschöpfungen ihren Weg ins BGB,[78] der Verweis auf Schutzgesetze durch Abs. 2 öffnet der Legislative Tür und Tor ins Deliktsrecht und die „guten Sitten" lassen § 826 BGB eine enorme Anwendungsweite zukommen.[79] Nicht von ungefähr nennt man die §§ 823, 826 BGB deshalb die „drei kleinen Generalklauseln"[80] des deutschen Deliktsrechts.

Die Gründe für den unterschiedlichen Umgang mit dem ökologischen Schaden im Zivilrecht müssen deshalb in dem Unterschied einer großen französischen zu den drei kleinen deutschen Generalklauseln liegen.

3. Schaden vs. Rechtsgut

Im Gegensatz zum deutschen Deliktsrecht knüpft das französische an den Schaden selbst an.[81] Dagegen besteht in Deutschland ein deliktischer Schadensersatzanspruch nur, wenn der Schaden die Folge einer Rechtsgutsverletzung ist.[82] Das Deliktsrecht bleibt somit streng auf die zu schützende Rechtsposition ausgerichtet.[83] Damit ist das deutsche System schutzgutbezogen-konkret ausgestaltet, das französische hingegen verhaltensbezogen- abstrakt.[84] Hierbei verfolgen beide Rechtssysteme verschiedene Grundansätze. Das deutsche Recht spricht nur für bestimmte typisierte Fälle ein Verbot aus, jemandem zu schaden;[85] diese knüpft es an eine Rechtsgutsverletzung.

---

[77] Wobei das französische Rechtstheorie von „*Principes*" spricht, ihm aber die deutsche strenge Erfassung einer Generalklausel fremd ist, *Walther*, Die Konkretisierung von Generalklauseln, in: Die Generalklausel im Europäischen Privatrecht, S. 63 (63 ff.); *Jung*, Die Generalklausel im deutschen und französischen Vertragsrecht, in: ebda., S. 37 (42).
[78] Schulze BGB/*Staudinger*, § 823 Rn. 28 mwN. Zum APR und REAG siehe C. II. 1. b).
[79] *Ohly* (Fn. 75), 5.
[80] *Wagner*, in: (Fn. 64), 1000.
[81] *Sacco/Rossi*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 115 f. Rn. 39, 42; Jauernig BGB/*Teichmann*, Vorbemerkungen zum Deliktsrecht Rn. 2.
[82] *Fuchs/ Pauker* (Fn. 47), 1 ff.
[83] *Picker*, Das Deliktsrecht im Zivilrechtssystem, ZfPW 2015, 385 (389 f.) mwN.
[84] *Picker* (Fn. 83), 388 f.
[85] *Sacco/Rossi* (Fn. 81), 110 Rn. 3.

Das französische sieht prinzipiell bei jedwedem Schaden und vorliegendem Verschulden eine Haftung vor und folgt damit dem Prinzip des *neminem laedere*.[86] Aus diesem tiefliegenden Unterschied entspringen für das deutsche Schadensrecht technische Zwänge, die dem französischen erspart bleiben.

4. Offen vs. enumerativ

Stellt man Art. 1240 CC neben § 823 Abs. 1 BGB, fällt auf, dass dieser mögliche Schadensgüter penibel auflistet, während jener andere schlicht von *dommage* spricht. Diese Enumerierung ist eine Konsequenz der Entscheidung zur Typisierung der unerlaubten Handlungen anhand von Rechtsgütern. Eine solche legt dem deutschen Richter Schranken auf, die er nur äußerst mühselig umgehen kann; sein französischer Kollege hat hier leichteres Spiel: Dadurch, dass Art. 1240 CC keine explizit geschützten Interessen aufzählt, kann prinzipiell jede Beeinträchtigung eines legitimen Interesses – bei Vorliegen der übrigen Haftungsvoraussetzungen – einen ersatzfähigen Schaden darstellen.[87] Die dadurch der französischen Generalklausel zukommende Offenheit und Agilität bringen *Malaurie* und *Aynès* dazu, stolz zu proklamieren: „*son ampleur ne laisse riens échapper*“.[88] Dies lässt sich anschaulich an dem unterschiedlichen Umgang mit immateriellen Schäden illustrieren.

5. Immaterielle Schäden: ja vs. nein

Immaterielle Schäden sind nach § 253 Abs. 1 BGB solche, die keine Vermögensschäden sind. Auch das französische Schadensrecht kennt sie unter dem Namen der *préjudices extra-patrimoniaux*.[89] Namenhaftestes Beispiel bildet wohl das Schmerzensgeld,[90] es fallen aber ebenso ästhetische Beeinträchtigungen sowie der Verlust an Lebensqualität darunter.

Art und Umfang des Schadensersatzes wird im deutschen Deliktsrecht durch die §§ 249 ff. BGB geregelt, welche in § 253 BGB auch eine Norm für immaterielle Schäden aufweisen. Diese regelt, dass in einem solchen Fall der Geschädigte

---

[86] *Ferrari*, Remarks on the different methods in approaching liability for one's own acts on the occasion of the publication of Von Bar's *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*, European Review of Private Law 1997, 439 (441).

[87] *Nuncic-Painsi*, in: (Fn. 20), 249 Rn. 98 mwN.

[88] „Sein Umfang lässt nichts entwischen“, *Malaurie/Aynès* (Fn, 10), Rn. 32.

[89] Nicht zu verwechseln mit dem wortähnlichen *dommage immatériel*, welcher weiterhin einen finanziellen Schaden darstellt. Dieser finanzielle Schaden entsteht dabei lediglich nicht auf direktem Wege (wie bspw. ein Kratzer nach einem Auffahrunfall), sondern mittelbar (etwa als entgangener Gewinn).

[90] Auch wenn § 253 BGB diesen Begriff nicht in den Normtext aufnahm, hat er sich fest in das deutsche Schadensrecht eingebürgert, MüKo/*Oetker*, § 253 BGB Rn. 4.

grundsätzlich keinen Ausgleich in Geld erhalten soll; nur ausnahmsweise, in vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen, wird hiervon abgerückt.[91]

Dem Ersatz materieller Schäden steht in Frankreich keine den §§ 249 ff., 253 BGB entsprechenden Vorschriften entgegen, wodurch auch eine rein immaterielle Beeinträchtigung eine deliktische Haftung auslösen kann. Das französische Schadensrecht verfügt somit über die weitreichende Möglichkeit zum Geldersatz auch bei immateriellen Schäden, wovon die Rechtsprechung auch rege Gebrauch macht.[92]

6. Petite résumée

An dieser Stelle zeichnet sich bereits die französische Offenheit gegenüber neuer Schadenstypen ab, welche sich im deutschen System der grundsätzlich individuell-materiellen Schäden schwertun. Während das deutsche Recht streng dogmatisch vorgeht, lehnt das französische System diese einengenden dogmatischen Züge ab und nähert sich Problemen deutlich pragmatischer.[93] Mit diesem Überblick über die rechtliche Ausgangslage ist es nun möglich, die Behandlung des ökologischen Schadens in beiden Rechtssystemen nachzuvollziehen.

III. Status quo de lege lata

Der aktuelle Rechtsstand wurde in Frankreich maßgeblich durch die *affaire Erika* geprägt, ein vergleichbarer Wendepunkt blieb im deutschen Recht dagegen aus.

1. Frankreich: Wendepunkt Erika

a) Sachverhalt

Am 12. Dezember 1999 zerbrach der Öltanker „Erika“ 30 Seemeilen südwestlich der bretonischen Küste in zwei Teile und sank, wobei er etwa 19.000 Tonnen Schweröl verlor. Diese verschmutzten über 400 Kilometer der französischen Küste und verursachten damit einen Schaden von mindestens 371,5 Millionen Euro[94] – die durch das Öl rund 150.000 verendeten Seevögel nicht miteingerechnet.[95]

b) Gerichtsentscheidungen

Angesichts dieses Sachverhaltes mussten die zuständigen Richter sich der schwierigen Frage stellen, wie mit einem *dommage environnemental*

[91] MüKo/*Oetker*, § 253 BGB Rn. 1.
[92] *Kadner*, Der Ersatz ökologischer Schäden, S. 53.
[93] *Walther*, in: (Fn. 77), 64.
[94] *Bonnieux*, Evaluation économique du préjudice écologique causé par le naufrage de l’*Erika*, 35.
[95] *LPO*, Naufrage de l’Erika.

umzugehen ist. Um ihre Situation besser zu verstehen, wird im Folgenden der damalige Stand der Diskussion kurz zusammengefasst.

aa) Begriffsentwicklung vor der Entscheidung

Mitte der 1970er Jahre und damit noch in der Anfangsphase der internationalen Umweltbewegung[96] betritt der Begriff des ökologischen Schadens die Bildfläche der Literatur und Rechtsprechung.[97] Noch kommen ihm verschiedene Namen zu, darunter *incidence écologique*, *dommage environnementale* oder *dommage écologique*, bis sich letztendlich der Begriff des *préjudice écologique* durchsetzt. *Despax* begreift darunter eine Beeinträchtigung des gesamten Naturhaushaltes, welche durch ihren *caractère indirect et diffus* nicht als ausgleichswürdiger Schaden in Frage kommt.[98] Er definiert ihn damit negativ entlang der unzulänglichen Reichweite des Zivilrechts.[99] Ihm gleich macht es *Prieur*, der dabei die Umwelt als Allgemeingut betrachtet.[100] *Viney* verzichtet auf die negative Abgrenzung und sieht als *préjudice écologique pur* einen Schaden, den die Umwelt selbst erleidet.[101] Zuletzt beschreibt ihn *Neyret* als jede Schädigung der natürlichen Umwelt, unabhängig von deren Auswirkung auf Personen.[102]
Diese doktrinelle Vorarbeit fand ihren Weg in die Reformprojekte „Catala“ und „Terré“[103] und ebnete denselben für die Begriffsdefinition der Rechtsprechung in der *affaire Erika*.

bb) Begriffsdefinition in der Entscheidung

Ausgehend von diesen Definitionsversuchen erfasste der (zweitinstanzliche) Cour d'appel de Paris den ökologischen Schaden wortreich als „*toute atteinte non négligeable à l'environnement naturel, […] qui est sans répercussions sur un*

---

[96] Diese beginnt symbolisch mit dem ersten *Earth Day* 1970 in den USA und durchlief seitdem mehrere Phasen des Aufs und Abs, *Sußmann*, Vollzugs- und Rechtsschutzdefizite im Umweltrecht, S. 4 ff.
[97] *Nuncic-Painsi*, in: (Fn. 20), 227 Rn. 33. Auf Urteilspapier findet sich der *incidence écologique* das erste Mal 1976 im Urteil des Tribunal des grandes instances de Bastia, arrêt du 8.12.1976 wieder.
[98] *Despax*, La pollution des eaux et ses problèmes juridiques, 122 ff.
[99] *Kadner* (Fn. 92), 30 f.
[100] *Prieur*, Droit de l'environnement, S. 729.
[101] *Hautereau-Boutonnet* (Fn.11), 122 Rn. 225 mit Verweis auf *Viney*, Le préjudice écologique, S. 8.
[102] *Neyret*, Atteintes au vivant et responsabilité civile, 117.
[103] Art. 1343 des *avant-projet Catalat* besagt, dass „*est réparable tout préjudice certain constistant dans la lésion d'un intérêt licite, patrimonial et extra-patrimonial, individuel ou collectif*“; Art. 8 Abs. 2 des *projet Terré* spricht von „*l'atteinte à un intérêt collectif, telle l'atteinte à l'environnement, est réparable dans les cas et aux conditions déterminés par la loi*“.

intérêt humain particulier mais qui affecte un intérêt collectif légitime".[104] In der Revision bestätigt die Cour de cassation den *préjudice écologique*,[105] wobei sie ihn als „*atteinte directe ou indirecte portée à l'environnement et découlant de l'infraction*" definiert.[106]

cc) Umgang mit dem préjudice écologique

Nachdem der *préjudice écologique* begrifflich erfasst war, stellte sich die Frage, ob und – wenn ja – wie man ihn zivilrechtlich handhaben kann.

Bis zur *affaire Erika* umgingen die französischen Gerichte diese Frage und gaben in fast 200 Entscheidungen keinen Schadensersatz für einen ökologischen Schaden an sich, sehr wohl aber für ideelle Schäden diverser Körperschaften und Umweltorganisationen.[107] Erschwerend kam hinzu, dass die seinerzeit vorherrschende Ansicht in der Literatur den *préjudice environnemental* nicht als *préjudice collectif* zählte, da er „*au-delà et indépendamment de leurs répercussions sur les intérêts humains*",[108] und demzufolge ein rein objektiver Schaden sei.[109] Ihm fehlte somit ein *caractère personnel*, welcher doch die Grundlage zivilrechtlicher Haftung bildet.[110]

Den Richtern boten sich der Literatur nach drei Möglichkeiten: So hätten sie (erstens) ein neues subjektives Recht (*droit à l'environnement*[111]) schaffen, (zweitens) ihn entgegen der Literatur als *préjudice collectif* anerkennen und somit die Erfordernisse des *préjudice personnel* auflockern oder (drittens) auf eine zivilrechtliche Regelung des ökologischen Schadens verzichten und eine Wendung hin zu anderen Ausgleichsmechanismen wie die des Polizei- und Verwaltungsrechts vollziehen können.[112] Die Cour de cassation entschied sich für eine vierte Möglichkeit: Sie gestand dem *préjudice écologique* einen autonomen Charakter zu und wies ihm – trotz seiner überindividuellen Natur – einen Ausgleich

---

[104] „Jede nicht unerhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt, [...] die keine Auswirkungen auf ein bestimmtes menschliches Interesse hat, aber ein legitimes kollektives Interesse berührt", Cour d'appel de Paris, arrêt du 30 mars 2010, Nr. 08/02278.
[105] *Conseil constitutionnel*, Commentaire sur la décision nr. 2020-881 QPC du 5.2.2021, S. 5.
[106] "Direkte oder indirekte Schädigung der Umwelt, die sich aus der Straftat ergibt", Cour de cassation, arrêt du 25.9.2012.
[107] *Nuncic-Painsi*, in: (Fn. 20), 258 Rn. 130 mwN.
[108] „Jenseits und unabhängig von ihren Auswirkungen auf die Interessen der Menschen".
[109] *Malinvaud et al*. (Fn. 16), 593 Rn. 642; *Brun* (Fn. 22), 143 Rn. 204.
[110] *Bacache-Gibeili* (Fn. 26), 585 Rn. 456 aE.
[111] *Prieur* führt hier als Vertreter *Gilles Martin* sowie *Jean Carbonnier* an, (Fn. 100), 1288 Rn. 1534.
[112] Alle drei Möglichkeiten werden bei *Bacache-Gibeili* (Fn. 26), 587 ff. Rn. 457 aufgezeichnet.

mittels des Zivilrechts zu.[113] Diese Lösung bestätigte die Cour de cassation in einem späteren Urteil von 2016.[114]

c) Gesetzesinitiative

aa) Reaktion auf Erika

Der französische Gesetzgeber schien erst der Anerkennung eines *droit à l'environnement* als subjektives Recht nahe, was sich in der Charte de l'environnement von 2004 niederschlug. Diese enthält ein subjektives Recht auf ein „*environnement équilibré et respectueux de la santé*"[115] sowie eine Ausgleichspflicht für Umweltschäden.[116]

Mit dem Paukenschlag der *affaire Erika* wandte sich die französische Legislative jedoch hiervon ab und griff den Stand der Rechtsprechung auf: So fügte sie schlussendlich mit der *loi du 8 août 2016*[117] dem Code civil ein neues Kapitel mit dem Titel „*la réparation du préjudice écologique*" hinzu.[118] Enthalten sind sieben Artikel (Art. 1246 bis 1252 CC), allen voran Art. 1246, der besagt, dass „*toute personne responsable d'un préjudice écologique est tenue de le réparer*".[119] Der darauffolgende Art. 1247 grenzt das endlos scheinende Anwendungsfeld ein, indem er eine „*atteinte non négligeable*"[120] fordert. Damit ergibt sich die gesetzgeberische Definition des *préjudice écologique* als „*toute atteinte non négligeable aux éléments ou aux fonctions des écosystèmes ou aux bénéfices tirés par l'homme de l'environnement*".[121]

bb) Konzeption des préjudice environnemental

Der ökologische Schaden in Frankreich ist demnach derjenige, welcher der Natur *per se* zugefügt wird[122] und dabei *purement environnemental* ist, also *a priori* kein individuelles Rechtssubjekt betrifft.[123] Demnach wird ein Schadensersatz

---

[113] *Bacache-Gibeili* (Fn. 26), 589 Rn. 459. Übersicht über die Probleme bei *Jean-François*, Responsabilité civile et dommage à l'environnement, S. 324 ff.
[114] Cour de cassation, arrêt du 22.03.2016, Nr. 13-87650.
[115] „Ausgewogene und gesundheitsfördernde Umwelt", Art. 1 Charte de l'environnement.
[116] Art. 4 Charte de l'environnement.
[117] Loi Nr. 2016-1087 du 8 août 2016 pour la reconquête de la biodiversité de la nature et des paysages.
[118] *Hautereau-Boutonnet* (Fn.11), 113 Rn. 225.
[119] „Jede Person, die für einen ökologischen Schaden verantwortlich ist, muss diesen wiedergutmachen".
[120] „Nicht unerhebliche Beeinträchtigung".
[121] „Jede nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Bestandteile oder Funktionen von Ökosystemen oder des Nutzens, den der Mensch aus der Umwelt zieht", *Prieur* (Fn. 100), 1304 f. Rn. 1547.
[122] *Bacache-Gibeili* (Fn. 26), 583 Rn. 456.
[123] *Bacache-Gibeili* (Fn. 26), 584 Rn. 456.

unabhängig von der Existenz eines *préjudice personnel* ausgesprochen.[124] Dem *préjudice écologique* kommt damit – wie unter der richterlichen Definition während der *affaire Erika* – ein *caractère autonome original* zu: Er ist von seiner Art her neu und einzigartig.[125]

Realistischerweise können hierunter nicht alle vom Menschen der Umwelt zugefügten Schäden zählen – man denke beispielsweise an den Straßenbau oder gar an die unglückliche Ameise unter dem Schuh – weshalb eine Erheblichkeitsgrenze (*atteinte non négligeable*) überschritten werden muss. Ob dies der Fall ist, hat der Richter *cas par cas* festzulegen.[126]

cc) Schutz durch das französische Deliktsrecht

Das Kapitel über die *réparation du préjudice écologique* unterstreicht demnach vor allem den objektiven Charakter des ökologischen Schadens und seine Einbettung in das Zivilrecht. Mangels spezieller Regelungen überlässt es aber die Regelung der weiteren Voraussetzungen wie die des *fait générateur* dem *droit commun*.[127] Damit wird der *préjudice écologique* nicht nur auf Fälle der Verschuldenshaftung nach Art. 1240 CC begrenzt, sondern erstreckt sich auch auf die Sachhalter- und Dritthaftung. Um einer Haftung für einen ökologischen Schaden stattzugeben, müssen folglich die Voraussetzungen der Art. 1246 ff. CC und die diese ergänzenden Bedingungen des allgemeinen französischen Schadensrechts vorliegen.

Sollten diese erfüllt sein, wird die nächste Phase der Schadensbegleichung eingeläutet, namentlich die Schadensbehebung. Art. 1246 Code civil fordert schlichtweg, dass der Schaden wiedergut gemacht werden muss („*est tenue de le réparer*"). Etwas genauer wird Art. 1249 CC, der in seinem ersten Absatz der *réparation en nature* Priorität zuweist. Nur im Ausnahmefall, „*en cas d'impossibilité de droit ou de fait ou d'insuffisance des mesures de réparation*"[128] – und nicht mehr wie in der früheren Praxis bevorzugt[129] – soll der Richter einen Schadensersatz aussprechen. Die in einem solchen Fall vom Richter festgelegte Summe geht dabei grundsätzlich an den *demandeur*, wobei sie zweckgebunden ist („*affectés à la réparation de l'environnement*"). Nur für den Fall, dass der

[124] *Conseil constitutionnel* (Fn. 105), 3.
[125] *Bacache*, Préjudice écologique et responsabilité civile, La Semaine Juridique Edition Générale 2016, 648.
[126] *Ministère de la Justice*, Procès Erika.
[127] Allgemeine Vorschriften der Art. 1240 ff. CC, *Hautereau-Boutonnet* (Fn.11), 118 f. Rn. 235.
[128] „Bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit oder unzureichenden Abhilfemaßnahmen".
[129] *Prieur* (Fn. 100), 1307 Rn. 1551.

demandeur zur Erfüllung dieses Zwecks nicht in der Lage ist, geht das Geld an den Staat.[130] Der *pollueur* kann sich dabei auch nicht verwaltungsrechtliche Genehmigungen ins Feld führen, eine *exonération de sa responsabilité civile* ist ausgeschlossen.[131]

Grundsätzlich zielen die Art. 1246 ff. CC dementsprechend auf die dem Schaden nachgelagerte *réparation des dommages* ab, durch die Androhung des Schadensersatzes wirken sie aber ebenso präventiv.[132] Art. 1251 CC ordnet weiterhin Ausgaben, die auf die Verhinderung der Entstehung oder Verschlimmerung bzw. zur Minderung der Konsequenzen eines *dommage écologique* verwendet werden – kurz: präventive Ausgaben – als *préjudice réparable* ein.[133] Dass der Verursacher den Schaden zu tragen hat und die Regelungen damit präventiv wirken, fügt sich in das Gesamtgefüge des französischen Umweltrechts, insbesondere steht dies in Einklang mit dem *principe pollueur-payeur*[134] sowie dem *principe de précaution et prévention*.[135]

Die grundsätzliche Anforderung eines *caractère individuel du préjudice* geht dabei über das materielle Recht hinaus und dient im Zivilprozessrecht als Voraussetzung eines *intérêt personnel* als Limitierungswerkzeug für die Klagebefugnis.[136] Dem entspricht auch Art. 1248 CC, welcher besagt, dass "*l'action en réparation est ouverte à toute personne ayant qualité et intérêt à agir*". Dieses spricht Art. 1248 CC explizit nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen zu, indem er noch im gleichen Satz einige juristische Personen beispielhaft aufführt, die ein solches Interesse innehaben können („*telle que l'Etat, l'Office français de la biodiversité, […] les associations*"). Da diese Offenheit insbesondere Verbänden gegenüber Diskussionen verursachte,[137] gibt es nun offiziell zugelassene Umweltschutzvereine, sogenannte *associations agréées de protection de*

---

[130] Art. 1249 Abs. 2 CC.
[131] „*Les autorisations sont accordées sous réserves des droits des tiers*", Art. L514-19 Code de l'environnement.
[132] *Hautereau-Boutonnet* (Fn.11), Rn. 240.
[133] *Prieur* (Fn. 100), 1308 Rn. 1551.
[134] "*Faisant payer les pollueurs pour limiter la pollution, en amont grâce à des normes techniques de rejets ou en instituant une fiscalité écologique, et en aval pour réparer les dommages en accordant des compensations*", *Prieur* (Fn. 100), 200 Rn. 244.
[135] "*On prend les mesures nécessaires pour prévenir les risques […] et les pollutions*", *Romi et al.*, Droit de l'environnement et du développement durable, S. 162 Rn. 66, S. 169 Rn. 69.
[136] Art. 31 Code de procédure civile.
[137] *Bacache-Gibeili* (Fn. 26), 593 Rn. 461.

l'environnement.[138] Die Cour de cassation ist bei ihrer Anerkennung sehr großzügig und lies bereits mehrere nicht-eingetragene Verbände zu.[139]

Nach Art. L142-2 Code de l'environnement können diese Verbände dabei die Rechte einer Zivilpartei ausüben, wenn ein Schaden kollektiver Interessen, die sie als Vereinigung zu verteidigen beabsichtigen, gegeben ist. Aus dieser Möglichkeit, den zivilen Rechtsweg einzuschlagen, folgt ein Wahlrecht des Klägers:[140] So kann dieser weiterhin auch den durch die Umwelthaftungsrichtlinie europäisch determinierten öffentlich-rechtlichen Rechtsweg gehen.[141]

2. Deutschland: Die Quadratur des Kreises

Den deutschen Rechtswissenschaftlern ist das Phänomen des ökologischen Schadens durchaus nicht unbekannt, auch hierzulande gab es hinreichende Diskussionen um den Begriff und seine Behandlung. Woran eine Einbettung in das Privatrecht scheiterte und welchen Weg Deutschland gewählt hat wird im Folgenden erörtert.

a) Diskussion um den Begriff des „ökologischen Schadens"

„Wenn ein Narr einen Stein ins Wasser wirft, dann können ihn hundert Weise nicht herausholen". *Schulte* bezieht dieses Sprichwort auf die deutsche Diskussion um den Begriff des ökologischen Schadens, denn der „ökologische Schaden" sei als Wort so unpräzise, dass er für eine rechtswissenschaftliche Begriffsbildung nahezu untauglich sei.[142] Als Narr bezeichnet er wohl *Rehbinder*, welcher den Begriff 1976 als Erster verwendete[143] und damit den Auftakt zu einer umfangreichen Diskussion gab. Dieser Diskurs verlief größtenteils parallel zum französischen. So gab es auch in Deutschland Stimmen, am phänomenologischen Schadensbegriff festzuhalten: Demnach sei ein ökologischer Schaden im ersten Schritt kein rechtlicher, sondern ein tatsächlicher Schaden, vergleichbar mit dem französischen Begriff des *dommage* in Abgrenzung zum *préjudice*. Ein solcher Schaden soll sodann in der negativen Veränderung der Naturgüter Wasser, Boden, Luft, Klima inklusive der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Störung ihrer Wechselbeziehungen liegen.[144]

---

[138] Art. L141-1 Abs. 3 Code de l'environnement.
[139] So etwa im arrêt du 18.9.2008, erwähnt bei *Bacache-Gibeili* (Fn. 26), 518 f. Rn. 422.
[140] *Prieur* (Fn. 100), 1295 Rn. 1540.
[141] Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, *Nuncic-Painsi*, in: (Fn. 20), 248 Rn. 94.
[142] *Schulte*, Zivilrechtsdogmatische Probleme im Hinblick auf den Ersatz „ökologischer Schäden", JZ 1988, 278-286 (284).
[143] *Rehbinder*, Der Schutz des Schwächeren im Recht, RabelsZ 1976, 363 (385).
[144] MüKoBGB/*Oetker*, § 249 Rn. 26 mwN.

Demgegenüber engte ein Teil der Literatur diesen Schadensbegriff durch die Heranziehung rechtlicher Kategorien ein, etwa indem sie ihn auf Nichtvermögensschäden limitierte oder ihn vom Individualschaden abgrenzte.[145] Dies verkennt jedoch den Charakter eines ökologischen Schadens, welcher weder zwischen materieller und nicht-materieller Schadensart unterscheidet noch sich um die mögliche Zuordnung eines Rechtsguts zu einem Individuum schert.[146] Als Schaden, welcher *qua natura* großen Ausmaßes ist und eine Vielzahl verschiedenster Interessen verletzt, wäre eine Zerstückelung nach rechtlichen Kriterien hinderlich. Denn setzt man etwa die Definition des ökologischen Schadens bis an die Grenze der individualrechtlichen Haftung, verändert sich der Inhalt der Definition je nach Gesetzeslage und -interpretation[147] und erschwert somit eine kontinuierliche Auseinandersetzung.

Letztlich setzte sich – wie in Frankreich – der am Phänomen haftende Begriff zurecht durch, was es dem Diskurs aber nicht ersparen konnte, sich an dem ökologischen Schaden abzuarbeiten. Den Rechtswissenschaftlern standen zur Regelung ökologischer Schäden zwei Möglichkeiten offen, welche sich entlang der Grenze zwischen Privat- und öffentlichem Recht gegenüberstanden.

b) Privatrecht: stiefmütterliche Behandlung durch das Deliktsrecht

Zur zivilrechtlichen Regelung eines ökologischen Schadens bietet sich aufgrund seines willenlosen Charakters das außervertragliche Schadensrecht und damit das Deliktsrecht an. Im Folgenden wird der Schutz durch § 823 Abs. 1 und 2 BGB beleuchtet, welcher das grundlegende Problem des gesamten Deliktsrechts im Umgang mit dem ökologischen Schaden widerspiegelt.

aa) Schutz als Rechtsgut iSd § 823 Abs. 1 BGB

Die Ausgangsschwierigkeit ist, dass § 823 Abs. 1 BGB individuelle Rechtsgüter schützt, die Umwelt selbst jedoch außerhalb individualrechtlicher Zuordnungen steht: Als Gemeinschaftsgut beinhaltet sie zwar auch individuell zugeordnete Posten, umfasst aber in gleichem Maße nicht privateigentumsrechtlich zugewiesene Natur.

Eigentum an Naturkomponenten kann derweil an Grundstücken bestehen, welche dem Grundstückseigentümer ein Herrschaftsrecht über den Raum oberhalb und den

---

[145] *Seibt*, Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden, S. 6 ff. mwN.
[146] BeckOGK/*Brand*, § 249 Rn. 28.
[147] So auch *Kadner* (Fn. 92), 26.

Erdkörper unterhalb der Oberfläche zukommen lassen.[148] Nicht miteingeschlossen sind dabei an der Oberfläche fließende Gewässer sowie das sich im Erdreich befindende Grundwasser; stehende Gewässer unterfallen dem Landesrecht und können damit zu Eigentum werden, § 4 Abs. 2, 5 WHG. Meere mitsamt dem darunterliegendem Erdkörper unterliegen dem internationalen Seerecht, welches für den Bereich von zwölf Seemeilen zum Festland (Küstenmeer) bzw. maximal 200 Meilen (ausschließliche Wirtschaftszone) dem jeweiligen Staat eigentumsartige Rechte anerkennt, bei erweiterten Festlandsockeln können sich die Exklusivrechte am Erdkörper noch deutlich weiter erstrecken.[149]
In Freiheit lebende, wilde Tiere gelten als herrenlos[150] und unterfallen damit ebenso wenig dem Eigentum wie abstrakte Umweltgüter – bspw. die Artenvielfalt. Um es in den Worten *Seibts* auszudrücken: Es gibt keine Individualrechte an Seehunden, Seeschwalben und Prilwürmern sowie am Naturhaushalt in seiner Gesamtheit.[151]

Die Umwelt umschließt auch die eben aufgelisteten herrenlose Güter und ist deshalb gerade keine Ansammlung von Individualrechtsgütern, sondern setzt sich aus einer Vielzahl an Komponenten zusammen. Schäden an der nicht privateigentumsrechtlich zugewiesenen Natur fallen damit mangels individueller Zuordnung nicht in den Schutzbereich des § 823 Abs. 1 BGB.[152] Eine Beeinträchtigung der Umwelt wird damit allenfalls reflexartig erfasst, sollte eine individuelle Zuordnung vorliegen[153] – beispielsweise wenn ein Privatstrand von einem Ölteppich verseucht wird. Das französische Deliktsrecht spricht hierbei von einem *préjudice dérivé*,[154] einem abgeleiteten Schaden. Naturgüter, bei denen dies nicht der Fall ist, bleiben durch § 823 Abs. 1 BGB ungeschützt.[155]

---

[148] Die Luftsäule erstreckt sich dabei bis in die Flughöhe von Satelliten, vgl. LG Itzehoe, Urt. v. 11.6.2020.
[149] Art. 136 ff. des UN-Seerechtsübereinkommens.
[150] § 960 Abs. 1 S. 1 BGB.
[151] *Seibt* (Fn. 145), 3.
[152] *Paschke*, Verantwortung und Haftung für Umweltschäden, in: Handbuch Umweltrecht, S. 1153 (1180 f.).
[153] *Förster*, Internationale Haftungsregeln für schädliche Folgewirkungen gentechnisch veränderter Organismen, S. 64.
[154] *Bacache-Gibeili* (Fn. 26), 583 Rn. 456.
[155] *Seibt* (Fn. 145), 12.

Vereinzelte Vorschläge, Umweltgüter wie saubere Luft direkt als sonstiges Recht anzuerkennen oder indirekt in den Kreis des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aufzunehmen, wurden von der Literatur mit Verweis auf die daraus resultierende Uferlosigkeit und die Ausrichtung des Deliktsrechts auf Individualrechtsgüter schnell zerpflückt und *ad acta* gelegt.[156]

bb) Schutz durch § 823 Abs. 2 BGB

Auch § 823 Abs. 2 BGB folgt der individualrechtlichen Ausrichtung, indem er sich nur auf Gesetze bezieht, die dem „Schutz eines anderen" dienen. Die fragliche Rechtsnorm darf damit nicht ausschließlich die Allgemeinheit, sondern muss zumindest auch individuelle Rechtsgüter schützen, wobei eine bloß reflexweiser Individualschutz nicht genügt.[157] Dies hebelt die Funktion des § 823 Abs. 2 BGB zur Bewältigung des ökologischen Schadens komplett aus, da somit Schutzgesetze mit Individualbezug wie etwa § 16 Umwelthaftungsgesetz[158] zwar heranziehbar sind, diese aber lediglich den (bereits durch § 823 Abs. 1 BGB abgedeckten) Bereich der Individualrechtsgüter decken – Rechtsnormen, die den ökologischen Schaden selbst ins Visier nehmen, gelten aus eben diesem Grund nicht als Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 BGB und können folglich keinen deliktsrechtlichen Schutz bieten.[159]

Die eben aufgezeigte Problematik lässt sich auf das gesamte Deliktsrecht übertragen, da diesem ein Individualbezug zutiefst innewohnt, wodurch es sich vom Allgemeininteressen-bezogenen öffentlichen Recht abgrenzt. Angesichts dieses unzureichenden Schutzes durch das deutsche Deliktsrecht hoffte *Gnaub* schon im Jahre 2000 auf Abhilfe durch öffentlich-rechtliche Instrumentarien[160] – er sollte erhört werden.

c) Öffentliches Recht: Auffangrecht?

So sorgte insbesondere die Umwelthaftungsrichtlinie[161] der EU im Jahre 2004 für Abhilfe. Diese stellt die biologische Vielfalt in den Vordergrund[162] und brachte die Mitgliedsstaaten dazu, Mindestregeln zur Vermeidung und Sanierung von

---

[156] So etwa MüKoBGB/*Wagner*, § 823 Rn. 354 f.
[157] Schulze BGB/*Staudinger*, § 823 Rn. 147.
[158] *Kloepfer* (Fn. 11), 139 Rn. 135; *Gnaub*, Umwelthaftungsrecht in rechtsvergleichender Darstellung, S. 73, 75.
[159] *Seibt* nennt dies „hypostasierten Individualschutzzweck", (Fn. 145), 32.
[160] *Gnaub* (Fn. 158), 73, 75.
[161] EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG.
[162] EU-Umwelthaftungsrichtlinie, Erwägungsgrund 1.

Umweltschäden aufzustellen. Deutschland kam dieser Aufforderung mit dem Umweltschadensgesetz Ende 2007 nach, welches explizit die Umwelt im Allgemeinwohlinteresse schützt und die zivilrechtliche Haftung unberührt lässt.[163] Dafür stellt es als Rahmengesetz für alle in der Richtlinie genannten Bereiche (Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, des Gewässers und des Bodens) Standards, verweist aber sonst auf das jeweilige Fachrecht (Naturschutz-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzrecht).[164] Das USchadG wirkt derweil präventiv, indem es bereits an die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens anknüpft, sowie repressiv durch Gefahrenbeseitigungs- und Sanierungspflichten[165] und gliedert sich somit in das Gefüge umweltrechtlicher Grundprinzipien ein.[166]

3. Zwischenergebnis

Ausgehend von der gleichen Problematik des überindividuellen Charakters des phänologisch-ökologischen Schadens entwickelte sich ein in Deutschland und Frankreich vergleichbarer Diskurs. Ebenso in beiden Ländern nahm man mit der jeweiligen Umsetzung der Umwelthaftungs-RL ein rechtliches Werkzeug zur Bekämpfung des ökologischen Schadens in die Hand, welches in Frankreich durch das scharfe Schwert des Art. 1246 CC wirksam ergänzt wurde.

Der Versuch, dem ökologischen Schaden zivilrechtlich Herr zu werden, bereitete den deutschen Juristen viel Kopfzerbrechen, was sie unter anderem dazu veranlasste, ihn als „moderne Quadratur des Kreises“[167] zu verunglimpfen und ihn letztendlich dem öffentlichen Recht zuzuschieben. Woran sich die Rechtsgelehrten die Zähne ausbissen, wie das französische Recht *face à face* derselben Herausforderungen reagiert (beides unter I.) und ob das öffentliche Recht der deutsche Heilsbringer sein kann (II.), soll im Folgenden beleuchtet werden.

---

[163] Landmann/Rohmer UmweltR/*Beckmann/Wittmann*, Vorbemerkungen zum USchadG Rn. 25.
[164] *Becker*, Das neue Umweltschadensgesetz und das Artikelgesetz zur Umsetzung der Rechtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, NVwZ 2007, 1105 (1105).
[165] Zur präventiven Funktion vgl. §§ 4 f. USchadG, zur repressiven § 6 USchadG, sowie *Gellermann*, Umweltschaden und Biodiversität, NVwZ 2008, 829 (829) und *Becker*, Einführung in die Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, NVwZ 2005, 371 (371).
[166] Insbesondere Schutz- und Vorsorgeprinzip, vgl. *Rehbinder*, Ziele, Grundsätze, Strategien und Instrumente, in: Grundzüge des Umweltrechts, S. 145 (159).
[167] *Seibt* (Fn. 145), 3.

D. Herausforderungen und Lücken

I. Probleme des deutschen und französischen Deliktsrechts

Auch nach der Anerkennung des ökologischen Schadens als eigenständiges Phänomen präsentieren sich weitere Schwierigkeiten und fordern Rechtswissenschaftler, Rechtssetzer, Rechtsprecher. So gibt es Probleme auf Tatbestands- (1.) und prozessrechtlicher Ebene (2.) ebenso wie bei der Schadensbemessung (3.). Betrachtet wird dabei auf deutscher und französischer Seite insbesondere das Privatrecht, dessen Hürden sich aber größtenteils auch auf die Haftungsnormen des öffentlichen Rechts übertragen lassen.

1. Kausalität, Verschulden & Rechtswidrigkeit

§ 823 Abs. 1 BGB und sein französisches Pendant Art. 1240 CC fordern beide neben einer Rechtsgutsverletzung bzw. einem Schaden das Vorliegen von Kausalität, Verschulden und Rechtswidrigkeit.

Insbesondere die zahlreichen Erscheinungsformen ökologischer Schäden erschweren eine eindeutige Zurechnung im Sinne der Kausalität.[168] Man spricht hierbei von den vier problematischen Schadenseigenschaften:[169] So gibt es „diffuse Schäden“, welche breit gestreute und schwer abgrenzbare Umweltverschmutzungen bezeichnen und sich oft mit „Summationsschäden“ überschneiden, bei denen eine Vielzahl an potenziellen Schädigern die Zurechnung erschweren. Ebenso kennt das Umweltrecht „Distanz-“ und „Spätschäden“: Erstere beschreiben weit vom Ort der schadensverursachenden Handlung auftretende Schäden, zweitere zeitlich deutlich später auftretende.[170] Beweiserleichterungen gibt es weder im deutschen noch im französischen Recht.[171]

Aus dem Wirrwarr der Umstände, welches bereits die Zurechnung im Sinne der Kausalität erschwert, erwachsen darüber hinaus Probleme für die Feststellung eines Verschuldens. Insbesondere die Komplexität der Sachverhalte und Kausalitäten verhindert hier eine klare Schuldzuweisung.[172] Abhilfe schaffen könnte hier ein

---

[168] *Prieur* (Fn. 100), 1306 f. Rn. 1550. Für das öffentliche Recht ergibt sich die selbe Problematik ihm Rahmen des Verursacherprinzips.
[169] *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechtsl, S. 428.
[170] *Nuncic-Painsi*, in: (Fn. 20), 220 Rn. 11 mwN; *Jean-François*, Responsabilité civile et dommage à l’environnement, S. 371 ff.
[171] *Chatzinerantzis/Appel*, Haftung für den Klimawandel, NJW 2019, 881 (883 f.); *Ngo Baha*, Le dommage environnemental ou le préjudice écologique pur, Revue Internationale de Droit et Science Politique 2022, 137 (154).
[172] *Bongaerts/Kraemer*, Haftung und Versicherung von Umweltschäden, S. 23.

enges Netz aus deliktischen Verhaltenspflichten, wie es in Frankreich bereits der Fall ist.[173] Indem diese bereits bei Überschreitung die Rechtswidrigkeit indizieren[174] und die Rechtswidrigkeit als Teil der *faute* angesehen wird,[175] reicht es aus, lediglich den einfachen Normverstoß nachzuweisen. Sehr angenehm für den nachweisenden Richter ist außerdem die Gefährdungshaftung bzw. die *responsabilité du fait des choses*, welche noch weitgehender als ihr deutsches Gegenstück ist. Beiden gemein ist, dass sie auf das Kriterium des Verschuldens verzichten und somit vor allem bei unübersichtlichen Schadensumständen („*dommages anonymes*“) ihren Vorteil ausspielen.[176]

Das deutsche Deliktsrecht verlangt bei den für das Umweltrecht typischen, mittelbaren Verletzungshandlungen (bspw. Unternehmenstätigkeit mit hohem CO2-Ausstoß), dass deren Rechtswidrigkeit positiv als Verkehrspflichtsverletzung festgestellt wird. Eine solche ist besonders heikel anzunehmen, wenn die fraglichen Unternehmen sich innerhalb des behördlich genehmigten Bereiches an Ausstößen bewegen – trifft sie zusätzlich die Pflicht, eine geringere Menge als die genehmigte zu emittieren? Insbesondere die dagegenstehende öffentlich-rechtliche Versorgungsverpflichtung großer Energieträger führt an dieser Stelle zu großer Skepsis.[177]

2. Geltendmachung & Dispositionsfreiheit

Jegliche rechtliche Probleme des ökologischen Schadens fallen dem Richter gar nicht erst zur Last, wird ihm der Fall nicht vorgetragen – der ökologische Schaden in seiner phänomenologischen Form besteht indes weiter. Deutschland und Frankreich, deren beider oberste Gerichte nur zögerlich *punitive dammages* (Strafschadensersatze bzw. *amandes civiles*) anerkennen,[178] bieten den potenziellen Klägern wenig Klage-Anreize; ein Verzicht auf Geltendmachung würde eine Behebung des ökologischen Schadens wortwörtlich im Keim ersticken.[179] Die allermeisten privaten Umweltklagen kommen jedoch von gemeinnützigen

---

[173] *Prieur* (Fn. 100), 1295 Rn. 1541.
[174] *Wilhelmi* (Fn. 9), 143. Das französische Deliktsrecht sieht die Rechtswidrigkeit als Teil der *faute*, *Malaurie/Aynès* (Fn, 10), Rn. 36 f.
[175] *Malaurie/Aynès* (Fn, 10), 45 Rn. 36 f.
[176] *Malinvaud et al*. (Fn. 16), 552 ff. Rn. 604.
[177] *Weller/Tran*, Klimawandelklagen im Rechtsvergleich, ZEuP 2021, 573 (599 f.) mit Verweis auf *Chatzinerantzis/Appel* (Fn. 171), 885.
[178] Für den BGH s. *Bach/Kieninger*, Ökologische Analyse des Zivilrechts, JZ 2021, 1088 (1097), für die Cour de cassation s. *Borghetti*, Punitive Damages in France, in: Punitive Damages, S. 55 (55 ff.).
[179] *Leonhard*, Der ökologische Schaden, S. 121, 395.

Umweltorganisationen,[180] welche nicht aus pekuniärer, sondern ideeller Überzeugung handeln.

Ein weiteres Problem stellt sich selbst nach ergangenem Urteil, resultierend aus der Dispositionsfreiheit des Klägers: So kann dieser grundsätzlich frei entscheiden, wofür er das erstrittene Geld verwendet,[181] es also ebenso gut abseits einer Sanierung des Umweltschadens ausgeben. Das französische Schadensrecht kam diesem Ärgernis mit dem *principe de réparation en nature par priorité*[182] bei und knüpft seitdem die Geldleistung an die Sanierung der Umwelt. Zudem wird dieser zweckgebundene Geldbetrag nur an den zur Sanierung fähigen Antragssteller, im anderen Falle an den Staat ausgezahlt.[183] Im deutschen Deliktsrecht stellt sich dieses Problem erst gar nicht.

3. Irreparable Schäden & Schadensbemessung

Nicht nur rechtlich eine enorm schwerwiegende Herausforderung[184] ist die Tatsache, dass viele Schäden gar nicht erst saniert werden können. Ein Paradebeispiel liefert hier – wieder einmal – der Klimawandel, welcher selbst droht, irreparabel zu werden und beispielhaft bereits in ebenso unwiederherstellbarer Manier die erste Säugetierart offiziell aussterben ließ.[185]
Das französische Deliktsrecht sieht für solche Fälle in Art. 1249 Abs. 2 CC Schadensersatz vor, welcher bei Unmöglichkeit die *réparation en nature* verdrängt bzw. – sollten nur unzureichende Maßnahmen möglich sein – diese ergänzt.[186]

Doch selbst bei möglicher Wiederherstellung schießen die Kosten schnell in exorbitante Höhen, was im deutschen und französischen Schadensrecht regelmäßig zu einer Begrenzung des Kostenanspruches führt.[187] So orientiert sich etwa die *remise en état* eines *terrain pollué* proportional am Verkaufspreis.[188]

---

[180] *Weller/Tran* (Fn. 177), 585 ff. bieten eine Übersicht über aktuelle französische Meilensteine der privaten Umweltprozesse. Gleichzeitig weitet das Urteil des EuGH vom 8. November 2022 (Rs. C-873/19) insb. deutschen Umweltverbänden das Tor zur Klagebefugnis.
[181] *Kadner* (Fn. 92), 73.
[182] „Prinzip der vorrangigen Naturalrestitution".
[183] Vgl. Art. 1249 Abs. 1 und 2 CC.
[184] *Seibt* (Fn. 145), 3; *Prieur* (Fn. 100), 1336 f. Rn. 1578.
[185] Hierbei handelt es sich um die Bramble-Bay-Mosaikschwanzratte, *Fulton*, The Bramble Cay melomys, PCB 2017, 1.
[186] *Hautereau-Boutonnet* (Fn. 11), 127 Rn. 250.
[187] *Seibt* (Fn. 145), 3 mwN; *Rehbinder*, Ersatz ökologischer Schäden, LSB 1987, 25 (26).
[188] Die Naturalrestitution eines verseuchten Grundstücks, Art. L 514-20 Abs. 3 Code de l'environnement.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die monetäre Bewertung eines ökologischen Schadens, insbesondere bei vorliegender Verletzung außerindividueller Güter. Wie bemisst sich der Wert eines von jeglichem Marktpreis fernen Prilwurmes oder der seiner ganzen Art? Wie materialisiert man den ideellen Wert einer reichen und ausbalancierten Umwelt? Den *préjudice écologique* zivilrechtlich anerkennend mussten und müssen sich französische Richter diesen Fragen konkret stellen. Hierbei bietet sich ihnen eine ganze Reihe an wissenschaftlich ausgearbeiteten Möglichkeiten an, von Pauschalen (errechnet mit mathematischen Formeln, die sich an dem flächenmäßigen Ausmaß des Schadens bemessen und auch im US-amerikanischen Umwelthaftungsrecht zum Einsatz kommen)[189] zum Vorher-Nachher-Vergleich des (Fisch-)Ertrages oder der Heranziehung von Werten anderer Gesetzestexte, etwa des Umweltstrafrechts (bspw. 15.000 Euro Strafe im Falle der Beeinträchtigung der Erhaltung natürlicher Lebensräume).[190]

Die Cour de cassation wischte bereits in einem Grundsatzurteil zur Anerkennung immaterieller Schäden im Jahre 1833 alle Bedenken gegen eine monetäre Bewertung außermonetärer Schäden mit dem Hinweis vom Tisch, dass „*la difficulté d'apprécier un dommage ne rend pas non recevable l'action en réparation de ce dommage*".[191] Diesem Grundsatz folgend zog die Cour d'appel de Paris in der *affaire Erika* eine Mehrzahl der eben genannten Wertungskriterien heran, etwa das Ausmaß der Verschmutzung und die betroffene Fläche sowie die maritime Ausrichtung („*vocation maritime*") der Bevölkerung und verzehnfachte den von der ersten Instanz zugesprochene Schadensersatz für den *préjudice écologique* auf 13,7 Millionen Euro.[192] Trotz deutlicher Schwächen in ihrer Rechnung[193] billigte die Cour de cassation diese Entscheidung.

Dieser richterlichen Courage in Frankreich stehen die Rechtswissenschaftler Deutschlands gegenüber, welche 1986 sich anlässlich des 56. Deutschen Juristentages mit dem Privatrecht als Instrument des Umweltschutzes

---

[189] *Levrel*, Les compensations écologiques, S. 107.

[190] Die 15.000 Euro Strafe ergeben sich aus Art. L415-3 Code de l'environnement. Übersicht aller Vorschläge bei *Hautereau-Boutonnet* (Fn.11), 133 Rn. 263.

[191] „Die Schwierigkeit, einen Schaden zu beurteilen, macht die Klage auf Ersatz dieses Schadens nicht unzulässig", Cour de cassation, arrêt du 15.6.1833, S 33 I 462/463, Zitat bei *Wagner*, Ersatz immaterieller Schäden, JZ 2004, 319 (320).

[192] *Kaufmann*, Reformbedarf für die rechtliche Aufarbeitung von Tankerkatastrophen, ZaöRV 2013, 509 (519).

[193] Hierzu s. *Neyret*, L'affaire Erika, Recueil Dalloz 2010, 2238 (2246 ff.).

auseinandersetzten. Letztendlich stellten sie fest, dass ökologische Schäden privatrechtlich nicht reguliert werden können.[194]
Dies führt zu folgender Frage: Entstanden durch diese regelrechte Kapitulation des deutschen Zivilrechts vor dem ökologischen Schaden nachhaltig Lücken im deutschen Umwelthaftungsrecht?

II. Lücken im deutschen Umweltrecht?

Die Idee, den ökologischen Schaden behördlichen Ansprüchen und damit öffentlich-rechtlichen Reglementarien zu unterwerfen, formulierte *Schulte* bereits 1990[195] und sah sie sodann mit Inkrafttreten des Umweltschadensgesetzes verwirklicht. Trotz teilweise oberflächlicher Umsetzung der EU-Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten[196] scheint das USchadG im Zusammenspiel mit weiteren Umweltnormen gute Arbeit zu leisten. Dies bezeugen die wenigen Vorfälle ökologischer Schäden (147 im Zeitraum von Mitte 2019 bis Ende 2021), welche insbesondere durch ein Netz aus USchG, WHG, BNatSchG und BBodenSchG aufgefangen wurden.[197] Einen beachtlichen Teil dürfte auch der hohe Sicherheitsstandard dazu beitragen, welcher ebenso auf umweltrechtlichen Vorgaben basiert. Anzumerken ist jedoch, dass es sich bei den gelisteten Schäden um auslaufende Ölfässer und kontaminiertes Löschwasser handelt, durch den Klimawandel bedingte Dürren oder Hochwasser werden nicht gelistet.

Zumindest auf Ebene der „fassbaren“ ökologischen Schäden funktioniert das deutsche Deliktsrecht besser, als es die Theorie vermuten ließe. Die augenscheinlich weit- klaffenden Lücken verschmälern sich angesichts der deutschlandweit nur sehr geringen Zahl an herrenlosen Grundstücken zu schmalen Schlitzen: Ein ökologischer Schaden berührt nahezu zwangsläufig auch individuelle Rechtsgüter, vor allem da das Grundeigentum sich auch auf den Boden und die darauf befindliche Fauna erstreckt.[198]
Und doch kann es nicht von Nachteil sein, dass das französische Deliktsrecht sehr viel weiter greift als das deutsche und darüber hinaus ebenso eine öffentlich-rechtliche Haftung nach Art. L161-1 ff. Code de l’environnement vorhanden ist –

[194] *Godt*, Haftung für ökologische Schäden, S. 42.
[195] *Schulte*, Ausgleich ökologischer Schäden und Duldungspflicht geschädigter Grundeigentümer, S. 11.
[196] Landmann/Rohmer UmweltR/*Beckmann/Wittmann*, Vorbemerkungen zum USchadG Rn. 33.
[197] *BMUV*, Bericht an die Europäische Kommission über Umweltschäden, mit Übersicht der Fälle.
[198] *Godt* (Fn. 194), 34.

es also zweigleisig fährt.[199] Im vergleichenden Blick ist die Querschnittsmaterie Umweltrecht[200] damit in Deutschland mit einem hinkenden Bein versehrt. Dies ist unter dem Gesichtspunkt, dass das *private enforcement* im Umweltrecht zunehmend an Bedeutung gewinnt,[201] besonders hinderlich. Impulsgeber für Veränderungen im Umweltrecht sind der Erfahrung deutscher Nachbarländer nach oftmals die Gerichte, wie die nachhaltig-verändernde *affaire Erika* oder auch das niederländische Shell-Urteil zeigen.[202] Auch vor deutschen Gerichten werden in diesem Moment Urteile angestrebt, welche das Potenzial innehaben, das deutsche Umweltrecht zu transformieren: So stützen sich die (mittlerweile erstinstanzlich abgewiesenen) von der Deutschen Umwelthilfe und Greenpeace geführten Gerichtsprozesse[203] auf den deliktischen Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, basierend auf dem Klimaschutzurteil des BVerfG; das Verfahren des peruanischen Landwirts *Saúl Lliuya* gegen die deutsche RWE AG ist weiterhin anhängig.[204]

E. Fazit: Zweigleisiger vs. eingleisiger Schutz

Der ökologische Schaden als überindividueller Schadenstypus fordert die individualrechtlich-orientierten Deliktsrechtssysteme Deutschlands und Frankreichs heraus und stellt sie vor die Wahl, sich seiner zivilrechtlich anzunehmen oder ihn abzuweisen und ihm auf öffentlich-rechtlichen Wegen gerecht zu werden. Trotz gemeinsamer römisch-rechtlicher Wurzeln entzweiten sich das deutsche und französische Recht am Scheideweg zwischen einer allumfassenden Generalklausel und der einzelnen Aufzählung von Rechtsgütern: Frankreich ging entschlossen neue Wege, Deutschland hielt im letzten Moment an Altbewährtem fest. Diese Entscheidung brachte dem französischen Recht eine pragmatische Agilität, während sie das konzeptuell-versteifte Vorgehen des deutschen Systems verstärkte.[205] Das hierdurch entstandene agile Umfeld des französischen Deliktsrechts bot die nötige Flexibilität für Judikative wie Legislative, um einen neuartigen und eigenständigen Schaden wie den *préjudice*

---

[199] Ausführlich hierzu *Nuncic-Painsi*, in: (Fn. 20), 282 ff.
[200] *Schlacke*, Umweltrecht, in: Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, S. 2723 (2724).
[201] *Weller/Tran* (Fn. 177), 575 ff.
[202] *Rodi/Kalis*, Klimaklagen als Instrumente des Klimaschutzes, KlimR 2022, 5 (5 ff.).
[203] Diese richten sich gegen die deutschen Autogiganten VW, BMW und Mercedes sowie gegen den Öl- und Gasriesen Wintershall. Aktuelles zu den Verfahren unter <https://www.greenpeace.de/klimaschutz/mobilitaet/vw-klage-gericht>.
[204] Kompakte Übersicht bei *Bach/Kieninger* (Fn. 178), 1098.
[205] *Walther*, in: (Fn. 77), 64.

Anhang

Auszug aus dem Code civil

Chapitre Ier : La responsabilité extracontractuelle en général
(Articles 1240 à 1244)

Art. 1240
Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer.

Art. 1241
Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par sont fait, mais encore par sa négligence ou par son imprudence.

Art. 1242
On est responsable non seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui qui est causé par le fait des personnes don't on doit répondre, ou des choses que l'on a sous sa garde.
[…]

Chapitre III : La réparation du préjudice écologique
(Articles 1246 à 1252)

Art. 1246
Toute personne responsible d'un préjudice écologique est tenue de le réparer.

Art. 1247
Est réparable, dans les conditions prévues au présent titre, le préjudice écologique consistant en une atteinte non négligeable aux éléments ou aux fonctions des écosystèmes ou aux bénéfices collectifs tirés par l'homme de l'environnement.

Art. 1248
L'action en réparation du préjudice écologique est ouverte à toute personne ayant qualité et intérêt à agir, telle que l'Etat, l'Office français de la biodiversité, les collectivités territoriales et leurs groupements don't le territoire est concerné, ainsi que les établissements publics et les associations agréées ou créées depuis au moins cinq ans à la date d'introduction de l'instance qui ont pour objet la protection de la nature et la défense de l'environnement.

Art. 1249
La réparation du préjudice écologique s'effectue par priorité en nature.

En cas d'impossibilité de droit ou de fait ou d'insuffisance des mesures de réparation, le juge condamne le responsable à verser des dommages et intérêts, affectés à la réparation de l'environnement, au demandeur ou, si celui-ci ne peut prendre les mesures utiles à cette fin, à l'Etat.

[…]

Art. 1251
Les dépenses exposées pour prévenir la réalisation imminente d'un dommage, pour éviter son aggravation ou pour en réduire les conséquences constituent un préjudice réparable.

Auszug aus dem arrêt „Erika" der Cour de Cassation vom 25.09.2012

Liste der Klägerparteien (S. 2 f.)

LA COUR DE CASSATION, CHAMBRE CRIMINELLE, a rendu l'arrêt suivant :
Statuant sur les pourvois formés par :
- M. X...,
- M. Y...,
- La société Rina,
- La société Total, d'une part,
- L'Office français de la fondation pour l'éducation

à l'environnement en Europe,
- L'association Ligue de la protection des oiseaux,
- Le Syndicat mixte de protection du littoral breton,
- La commune de Batz-sur-Mer,
- La commune de La Bernerie-en-Retz,
- La commune de La Plaine-sur-Mer,
- La commune de Mesquer,
- La commune de Pornic,
- La commune de Le Pouliguen,
- La commune de Préfailles,
- La commune de Saint-Brévin-les-Pins,
- La commune de Saint-Hilaire-de-Riez,
- La commune de Saint-Michel-Chef-Chef,
- Le conseil régional de Bretagne,
- Le conseil régional des Pays de Loire,
- Le conseil régional de Poitou Charentes,
- Le conseil général du Finistère,
- La communauté d'agglomération du Pays de Lorient,
- La commune de Ploemeur,
- La commune de Saint-Nazaire,
- Le conseil général de Vendée,
- La commune de Barbatre,
- La commune de Beauvoir-sur-Mer,
- La commune de Bouin,
- La commune de Château-d'Olonne,
- La commune de Hoëdic,
- La commune de Jard-sur-Mer,
- La commune de Noirmoutier,
- La commune de Notre-Dame-des-Monts,
- La commune de Sarzeau,
- La commune de Saint-Gildas-de-Rhuis,
- L'association Robin des Bois,
- La commune de Quimper,
- Le Syndicat de la confédération maritime,
- L'Union fédérale des consommateurs de Quimper,
parties civiles, d'autre part,

Definition des *préjudice écologique* (S. 112)

Attendu que les énonciations de l'arrêt attaqué mettent la Cour de cassation en mesure de s'assurer que la cour d'appel a, sans insuffisance ni contradiction, répondu aux chefs péremptoires des conclusions dont elle était saisie et a ainsi justifié l'allocation des indemnités propres à réparer le préjudice écologique, consistant en l'atteinte directe ou indirecte portée à l'environnement et découlant de l'infraction ;

Auszug aus dem Bericht des BMUV an die Europäische Kommission über Umweltschäden

	Bundesland	Erhebliche Schädigung von **Arten und natürlichen Lebensräumen**	Erhebliche Schädigung von **Gewässern**	Schädigung des **Bodens** (Gefahr für die menschliche Gesundheit)	Eintritt	Aufdeckung	Datum	Ort des Vorfalls	Örtlich zuständige Behörde	Beschreibung	USchG	WHG	BNatSchG	BBodSchG	Sonstiges (z.B. Polizeirecht)	Evtl. sonstige relevante Informationen
1	BB		X	X	X		08.02.2016	Doberlug-Kirchhain OT Frankena	Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Überfüllen eines stationären Dieselkraftstofftanks, Kontamination des Bodens und des anliegenden Fließgewässers, ca. 1000L Diesel ausgetreten, Sofortmaßnahmen Bindemittel, Ölsperren, Bodenaustausch		X		X		
2	BB			X	X		03.02.2017	B2 neu beim Pinnower Kreisel	Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark	Aus einem leckgeschlagenen Kerosin-Tankwagens ist eine unbestimmte Menge Kerosin auf einer Strecke von 20 m ausgetreten. Das Kerosin ist von der Fahrbahn über den fahrbahnbegleitenden Graben in den Boden gelangt.				X		Der schadstoffbelastete Boden wurden ausgekoffert und ordnungsgemäß entsorgt.
3	BB		X	X	X		12.10.2017	Herzberg	Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	300L Altöl sind durch einen havarierten Sammeltank in die Kanalisation und ein Regensammelbecken gelangt, Absperren aller Abläufe, Reinigung Kanalisation und Sammelbecken, Präventiver Einsatz Ölsperren am Einleiter Schwarze Elster		X		X		
4	RP			X	X		22.02.2019	Mainz-Laubenheim, Rheinufer, Naherholungsgebiet, ehem. Campingplatz	Untere Bodenschutzbehörde (LK Mainz Bingen)	Beseitigung eines Dieselölschadens nach illegaler Nutzung eines Radladers. Ca. 70 l Dieselöl ausgelaufen.		X		X		
5	BE			X	X		08.06.2019	Dieselstraße, 12057 Berlin		Ein auf einer Baustelle eingesetzter Autokran hatte einen technischen Defekt infolgedessen Hydrauliköl austrat.				X		Schaden wurde durch Bodenaushub saniert
6	SH			X	X		01.07.2019	Osterby	Kreis Rendsburg-Eckernförde Untere Wasserbehörde	Ölspur durch defektes Getriebe einer landw. Zugmaschine		X		X		Freigesetzte Menge: 10 Liter Öl, Abtransport in m³: 1 Boden
7	BW	X			X	X	04.07.2019	Stuttgart, Oberer Kirchhaldenweg	Untere Naturschutzbehörde Stadt Stuttgart	Kappung einer Eiche mit nachgewiesenermaßen bekannten Vorkommen des streng geschützen Juchtenkäfers (Osmoderma eremita) durch Mitarbeiter des Garten-Friedhofs- und Forstamts im Rahmen von Verkehrssicherungsarbeiten			X			Maßnahmen nach § 7 USchadG gefordert, Strafverfahren anhängig
8	SH		X	X		X	08.07.2019	Ahlefelt-Bistensee	Kreis Rendsburg-Eckernförde Untere Wasserbehörde	Undichtes Speicherbecken für verschmutztes Oberflächenwasser einer Biogasanlage.		X		X		Freigesetzte Menge: 80000 Liter Abtransport in m³: 50
9	RP		X				19.08.2019	Dannstadt-Schauernheim, Riedgraben	Untere Wasserbehörde (Rhein-Pfalz-Kreis)	Havarie eines landwirtschaftlich genutzten Geräts (Ackerspritze) mit Freisetzung von Pestiziden in ein kleines Fließgewässer Riedgraben		X			X	Polizeirecht: Proben für Ermittlungszwecke
10	SH		X	X		X	21.08.2019	Beldorf	Kreis Rendsburg-Eckernförde Untere Wasserbehörde	Ablaufen von separierter Gülle in einen wasserführenden Graben.		X		X		Freigesetzte Menge: 30 m³ separierte Gülle Abtransport in m³:100 Gülle / Wasser
11	BY		X		X		23.08.2019		Landratsamt Bayreuth	Lieferung von Heizöl; Aufgrund einer fehlgeschlagenen Betankung versickerten ca. 2.000 l Heizöl im Boden		X				
12	BB			X		X	26.08.2019	Raffinerie Schwedt	Landkreis Uckermark, untere Bodenschutzbehörde	Schadstoffaustritt unterhalb des Gebäudes F965 auf dem Grundstück einer Raffinerie, durch Defekt (Verschleiss) an der SRK Druckleitung, die auch ölhaltige Abwässer führt.				X		Schadstoffhaltiger Boden,365 m³ wurde ausgebaut und entsorgt
13	BW		X		X	X	02.09.2019	88250 Weingarten		Aufgrund der Sanierung einer Tartanbahn auf einem Sportgelände wurde das Reinigungswasser irrtümlich in einen Regenwasserkanal geleert und in der Folge gelangte es in ein Gewässer.		X				
14	BW	X				X	12.09.2019	Kämpfelbach-Ersingen	Untere Naturschutzbehörde Enzkreis	Zerstörung einer kartierten Flachlandmähwiese, Anlage eines Lagerplatzes - Nutzungsuntersagung und Anordnung der Wiederherstellung an anderer Stelle, da Fläche nachhaltig geschädigt.	X		X			
15	NI	X				X	16.09.2019	26802 Moormerland, Ortsteil Veenhusen	Landkreis Leer, Amt für Wasserwirtschaft	Im Rahmen einer wasserbehördlichen Erlaubnis gab es gemäß § 90 WHG Auswirkungen auf den ökologischen Zustand eines Gewässers (Fischsterben). Ursache war durch ein Fehlverhalten erzeugter Sauerstoffmangel im Spülsee.		X				Beim Verursacher handelte es sich um das WSA Emden (Emsvertiefung).
16	RP		X				16.09.2019	Birkenfeld, Igelshorngraben/ Steinaubach	Untere Wasserbehörde (LK Birkenfeld)	Gärsubstrathavarie im Bereich einer Biogasanlage mit Freisetzung großer Mengen organischen Materials und für Fische und Wirbellose akut (letal) toxischen Ammonium/Ammoniak-Konzentrationen in ein kleines Fließgewässer.		X			X	Polizeirecht: Prolizeiproben für Ermittlungszwecke

Schlusserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die eingereichte Seminararbeit selbstständig angefertigt und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe.

Würzburg, den 21. Mai 2023 Ruben Maaß